

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Macromedia
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige*r Referent*in	Anja Grube
Akkreditierungsbericht vom	14.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzportrait der Hochschule	4
Überblick über das QM-System	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung	8
1 Prüfbericht	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
§ 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)	11
§ 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	32
§ 20 Hochschulische Kooperationen	39
2.3 Ergebnisse der Stichproben	40
3 Begutachtungsverfahren	45
3.1 Allgemeine Hinweise	45
3.2 Rechtliche Grundlagen	45
3.3 Gutachter*innen	45
4 Datenblatt	46
5 Glossar	47

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Reakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- ☒ Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht.
- ☐ Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt.
- ☐ nicht erfüllt.

Kurzportrait der Hochschule

Bei der Hochschule Macromedia handelt es sich um eine staatlich anerkannte private Hochschule mit Mehrcampus-Struktur. Die Hochschule hat im Jahr 2006 erstmals den Lehrbetrieb an den Standorten Hamburg, Köln, München und Stuttgart aufgenommen. Seither wurden weitere Campus in Freiburg, Frankfurt/Main, Leipzig und Berlin sowie mehrere Studienzentren für das Fernstudienangebot an verschiedenen Standorten im Bundesgebiet eröffnet.

Im Jahr 2018 wurde der Sitz der Hochschule von Bayern nach Baden-Württemberg verlegt; seitdem unterliegt die Hochschule dem baden-württembergischen Landesrecht. Die letzte institutionelle Akkreditierung der Hochschule erfolgte im Jahr 2021.

Die Hochschule Macromedia ist seit 2013 Teil von Galileo Global Education (GGE), Europas größter Bildungsgruppe mit den Schwerpunkten Innovation, Management, Kreativität, Design und Kultur. Zur GGE zählen derzeit über 50 Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen weltweit, u.a. auch zwei weitere Hochschulen in Deutschland.

Derzeit sind ca. 5.000 Studierende an der Hochschule eingeschrieben; davon insgesamt etwa 3.000 in den Kernbereichen Management, Design und Medienmanagement. Lehre und Forschung werden von ca. 130 Professor*innen (derzeit 108 VZÄ) und zahlreichen externen Lehrbeauftragten getragen. Die Hochschule gliedert sich in zwei Fakultäten (Business, Design, Technologie sowie Kultur, Medien, Psychologie), welche auf Campus-Ebene jeweils durch ein*e Studiendekan*in repräsentiert und akademisch geführt werden. Für den Fernstudienbereich (an der Hochschule Macromedia „Studium Plus“ genannt) gibt es einen eigenen Studiendekan bzw. eine Studiendekan*in.

Die Hochschule bietet derzeit 14 Bachelorstudiengänge und fünf Masterstudiengänge an, darunter ein Master of Business Administration. In allen Studiengängen stehen verschiedene Vertiefungsrichtungen sowie z.T. auch Fernstudienvarianten zur Wahl.

Die fachlichen Schwerpunkte der Hochschule liegen in den Bereichen Medien und Journalismus, Management und Kommunikation, Digitale Technologien und Design, Games, Film, Mode, Sport, Bildender Kunst und Schauspiel. Hinzu kommen Bachelorstudiengänge in Ernährungswissenschaften, Internationalen Beziehungen und Psychologie. Das Studienangebot ist durch eine stark interdisziplinäre Ausrichtung gekennzeichnet und bewegt sich häufig an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Fachgebieten.

Weitere profilbildende Merkmale in Studium und Lehre sind Internationalität (bspw. in Form fremdsprachiger Studiengangsvarianten und Vertiefungen) sowie Blended Learning als zentraler didaktischer Ansatz.

Überblick über das QM-System

Bezugsrahmen und Grundlagendokumente des QM-Systems

Den Orientierungsrahmen für das QM-System bilden zunächst das Leitbild der Hochschule (s. Anlage 4 zum Selbstbericht) sowie die verhaltensorientierten Regelungen des Code of Conduct für die Macromedia GmbH insgesamt (s. Anlage 5 zum Selbstbericht). Weiterhin sind die allgemeinen Grundsätze sowie die generellen Qualitätsziele des QEM handlungsleitend, welche im QEM-Handbuch als zentralem internem Referenzdokument des QM-Systems festgelegt sind (s. Kapitel 2.2 und 2.3 des QEM-Handbuchs). Aus den extern gesetzten und den hochschuleigenen Qualitätsstandards bzw. -Zielen leiten sich jeweils Prüfkriterien ab, welche in allen Kernbereichen und Kernprozessen des Systems Anwendung finden, z.B. bei der Lehrevaluation sowie bei der Entwicklung und Akkreditierung von Studiengängen.

Neben den grundlegenden Qualitätszielen enthält das QEM-Handbuch außerdem Ausführungen zu den campusübergreifenden und campusbezogenen Zuständigkeiten im QM sowie Beschreibungen aller Kernprozesse der Qualitätssicherung von Studium und Lehre in Form von Ablaufdiagrammen. Weitere Details sind in verschiedenen Richtlinien geregelt, die dem Handbuch als Anhang beigelegt sind, ebenso wie die Geschäftsordnung des QEM-Ausschusses und der Katalog der Prüfkriterien.

In Ergänzung zu diesen Grundlagendokumenten wurde in 2020/21 im Zuge eines hochschulinternen Strategieprojektes unter Beteiligung von Hochschulleitung, Fakultäten, Verwaltung, Gremien und Studierendenvertretung das sog. mPower-Konzept entwickelt, welches der Hochschule als übergeordnetes didaktisches Rahmenkonzept und Leitbild für die Lehre dient (s. Anlage 2 zum Selbstbericht). mPower bildet die Grundlage für alle inhaltlichen und strukturbildenden Konzepte und Methoden (u.a. Curriculumsentwicklung, Lehr-/Lerngestaltung, Raumgestaltung) und fasst die didaktischen Prinzipien, lerntheoretischen Überzeugungen und die darauf bezogenen Richtlinien der Hochschule für die Durchführung der Lehre in einem Dokument zusammen. Das mPower-Konzept befindet sich derzeit in Weiterentwicklung.

Aufbau und Akteure des QM-Systems

Das QM-System der Hochschule Macromedia gliedert sich in die folgenden vier Kernbereiche, denen laut QEM-Handbuch jeweils verschiedene Kernprozesse zugeordnet sind:

- Kernbereich 1: Professurenentwicklung
- Kernbereich 2: Programmakkreditierungen
- Kernbereich 3: Durchführung der Lehre
- Kernbereich 4: Überprüfung des QEM als System

Dabei umfassen die einzelnen Bereiche zum Teil mehr als der Titel jeweils suggeriert: So enthält der Kernbereich „Programmakkreditierungen“ auch die Prozesse zur Entwicklung, Aufhebung und wesentlichen Änderung von Studiengängen. Dem Kernbereich 3 sind nicht nur die Prozesse zur Durchführung von Lehre und Prüfungen zugeordnet, sondern auch die zur Umsetzung von Befragungen zur Evaluation.

Der Kernbereich Professurenentwicklung gliedert sich in drei Prozesse für Personalplanung und -Auswahl, Onboarding und Personalentwicklung. Die regelmäßige Überprüfung des Systems umfasst Prozesse zur Anpassung der generellen Qualitätsziele und Kernprozesse sowie zur System-Reakkreditierung.

Aufgrund der speziellen Organisationsform der Hochschule Macromedia als Campus-Hochschule sind campusübergreifende und campusbezogene Instanzen und Akteure im Qualitätsmanagement zu unterscheiden.

Campusübergreifend sind Präsidium, Senat und Dekan*innen als wichtigste Akteure und Entscheidungsinstanzen zu nennen. Das Präsidium stellt die Grundsätze für die Qualitätssicherung auf und definiert die strategischen Ziele zu deren Einhaltung. Das Präsidium nominiert außerdem die Mitglieder des QEM-Ausschusses. In der Verantwortung des bzw. der Präsident*in liegen alle akademischen Grundsatzangelegenheiten. Insbesondere ist sie bzw. er für die akademische Grundsatzprogrammatisierung, die Neu- und Weiterentwicklung von Forschungs- und Studienprogrammen und die Qualitätssicherung in akademischen Angelegenheiten verantwortlich.

Die bzw. der Vizepräsident*in Lehre und Professurenentwicklung ist verantwortlich für die Qualitätssicherung des zentralen Prüfungswesens sowie der Durchführung der Lehre und der die Lehre begleitenden akademischen Services. Er/sie ist außerdem der/die fachliche Vorgesetzte der Dekan*innen. Diese koordinieren campusübergreifend die Arbeit ihrer Fakultät und sind fachlich für die Führung der Studiendekan*innen an den jeweiligen Campus bzw. der Fernlehre zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. das Qualitätsmanagement der Lehre der Fakultät inklusive der Gesamtverantwortung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Prüfungswesens.

Im Kontext des QEM übernimmt der Senat eine Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Qualitätssicherung in Lehre und Studium. Er verabschiedet die Grundsätze des QEM, bestätigt die Qualitätsziele der Hochschule und ernennt die Mitglieder des QEM-Ausschusses.

Die verantwortlichen Instanzen auf zentraler Ebene werden unterstützt durch verschiedene Kommissionen und Ausschüsse. Von zentraler Wichtigkeit für das Qualitätsmanagement ist neben der Kommission für Evaluierung der QEM-Ausschuss, welcher sich aus hochschulinternen und -externen Vertreter*innen aus Wissenschaft, Studierendenschaft und Berufspraxis zusammensetzt. Der Ausschuss überwacht die Erreichung und Einhaltung der hochschuleigenen Qualitätsziele anhand der Evaluierungsberichte. Er

überprüft alle Anträge auf interne Akkreditierung und spricht gegebenenfalls Auflagen und Empfehlungen aus, trifft Akkreditierungsentscheidungen und ist verantwortlich für die Verleihung des Siegels. Zu den Aufgaben des QEM-Ausschusses gehört auch die Beratung des Präsidiums bei der fortlaufenden Weiterentwicklung des QEM. Das QEM-Office ist als Stabsstelle dem Präsidium zugeordnet und fungiert als kommunikative Schnittstelle zwischen Fakultäten und QEM-Ausschuss sowie anderen Gremien. Es ist u.a. für die Organisation der internen Akkreditierungsverfahren verantwortlich und kommuniziert Änderungen externer Vorgaben an die zuständigen Gremien und Personen.

Für jeden Campus und die Fernlehre an den Studienzentren wird im Einvernehmen mit den Dekan*innen ein bzw. eine Studiendekan*in vom Präsidium bestellt. Dieser bzw. diese leitet die Professor*innen am Campus bzw. in der Fernlehre disziplinarisch und fachlich und vertritt diese vor Ort unter Beachtung der zentralen Vorgaben. Zu den zentralen Aufgaben der Studiendekan*innen gehören die akademische Qualitätssicherung am Campus bzw. in der Fernlehre, die lokale Umsetzung der im akademischen Konzept definierten Vorgaben und die Entgegennahme von Beschwerden, welche akademische Angelegenheiten betreffen. Die Studiendekan*innen sind außerdem maßgeblich in die Auswertung von Befragungen zur Evaluation und die Ableitung qualitätsverbessernder Maßnahmen involviert.

Interne Akkreditierung und Siegelvergabe

Jeder Studiengang der Hochschule durchläuft laut QEM-Handbuch vor seiner Einrichtung sowie anschließend in einem Turnus von acht Jahren ein internes Akkreditierungsverfahren. Dieses sieht jeweils eine externe Begutachtung des Studiengangs auf Aktenbasis durch mindestens drei hochschulexterne Expert*innen aus Wissenschaft, Berufspraxis und Studierendenschaft vor. Grundlage der Begutachtung sind die fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien für Studiengänge gemäß Studienakkreditierungsverordnung. Der QEM-Ausschuss entscheidet auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahmen der externen Gutachtenden über die (Re-)Akkreditierung und verleiht bei positiver Bewertung das AR-Siegel. Die Akkreditierung kann unter Auflagen erfolgen oder auch abgelehnt werden, wenn Akkreditierungskriterien nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

Erhebung und Nutzung qualitätsrelevanter Daten

Die Hochschule Macromedia nimmt in jedem Semester eine Vollerhebung zur Lehrevaluation in allen Modulen vor. Diese werden ergänzt durch Befragungen zu den Auslands- und Praxissemestern sowie jährliche hochschulweite Studierenden- und Alumnibefragungen. Die Ergebnisse sowie abgeleitete Qualitätsmaßnahmen aller Befragungen (für das Präsenz- wie das Fernstudium) werden in campusbezogenen Berichten aufbereitet, welche wiederum in einen hochschulweiten Gesamtbericht einmünden. Qualitätsmaßnahmen werden im Laufe des darauffolgenden Semesters auf der jeweiligen Verantwortungsebene umgesetzt und im Rahmen der nächsten Evaluierung auf Umsetzung und Wirksamkeit überprüft.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Gutachtenden haben im Zuge des Begutachtungsverfahrens insgesamt den Eindruck gewonnen, dass sich das interne QM-System der Hochschule Macromedia im Ganzen bewährt hat und die Studienqualität in hinreichendem Umfang gewährleistet. Die Ausgestaltung des internen Akkreditierungsverfahrens für Studiengänge entspricht den aktuellen Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung und ist dazu geeignet, bestehende Mängel in den Studiengängen zu identifizieren und zu beheben. Dies belegen auch die Programmstichproben. Aus Sicht der Gutachtenden wäre allerdings ein verstärkter Dialog mit den externen Gutachtenden im Rahmen der Akkreditierungsverfahren durchaus wünschenswert, ebenso wie eine umfassendere Dokumentation der Studiengänge zum Zweck der Qualitätsbewertung.

Der QEM-Ausschuss als wichtigstes Gremium des QM-Systems hat sich erkennbar sehr bewährt und weiter professionalisiert. Der Ausschuss genießt in der Hochschule eine starke und unabhängige Position und nimmt seine Aufgaben mit hoher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahr, wie auch die Stichprobendokumentation deutlich zeigt.

Positiv hervorzuheben sind außerdem die sehr umfassenden Befragungen zur Evaluation, die ein breites Spektrum an Qualitätsaspekten abdecken, sowie die allgemein gute hochschulische Feedback-Kultur, wobei mittelfristig noch mehr zu anderen, stärker qualitativ orientierten Befragungsformen übergegangen werden sollte. Sehr überzeugend ist aus Sicht der Gutachtenden ferner der hohe Stellenwert des Themenbereichs Gender und Diversity an der Hochschule, welcher sich auch auf Studiengangsebene erkennbar niederschlägt.

Wesentliche Weiterentwicklungen wurden in den letzten Jahren weniger am QM-System als vielmehr auf strategischer und organisatorischer Ebene vorgenommen. Hier ist vor allem die Implementierung des mPower-Konzepts als strategisches Leitbild für die Lehre sowie die daraus abgeleitete Änderung der allgemeinen Studiengangsarchitektur zu nennen. Dieser umfassende Qualitätsentwicklungsprozess wurde nach dem Eindruck der Gutachtenden in überzeugender Weise unter Einbezug aller Stakeholder umgesetzt. Begrüßenswert erscheint insbesondere die mit der Weiterentwicklung von mPower erfolgte proaktive Hinwendung der Hochschule zur Nutzung von KI für didaktische Zwecke.

Verbesserungsbedarf zeigte sich noch hinsichtlich der systematischen Nutzung von Kennzahlen zum Studienerfolg sowie der Regelungen zum Umgang mit mangelbehafteten Studiengängen und Beschwerden im Rahmen der internen Akkreditierung. Die Hochschule hat hierzu jedoch bereits Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung ergriffen. Auch im Kernbereich 4 (Überprüfung des QEM als System) wurden Prozesse und Richtlinien zwischenzeitlich nachgeschärft bzw. um eine regelmäßige Wirksamkeitsanalyse erweitert.

1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)¹

Die Hochschule Macromedia hat mit ihrem Selbstbericht zur Systemreakkreditierung eine Übersichtsdarstellung vorgelegt, aus welcher der Akkreditierungsstatus jedes Studiengangs inklusive aller Studienorte und Vertiefungsrichtungen hervorgeht (s. Anlage 9 zum Selbstbericht). Ergänzend wurde die ELIAS-Datenbank des Akkreditierungsrates als Informationsquelle herangezogen.

Auf dieser Grundlage ist festzustellen, dass alle Studiengänge der Hochschule das interne Qualitätsmanagementsystem seit der Erlangung der Systemakkreditierung im Jahr 2019 mindestens einmal durchlaufen haben. Die Bachelorstudiengänge Management und Medienmanagement befanden sich zum Zeitpunkt der Begutachtung im internen Reakkreditierungsverfahren, waren jedoch zuvor bereits einmal intern akkreditiert worden.

Die formalen Anforderungen zur Systemreakkreditierung gemäß Art. 3 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie § 23 Abs. 1 Nr. 4 der StAkkrVO sind somit erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung vom 18.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/RVO_BW_GBI-2018_157_Studienakkreditierungsverordnung.pdf

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das interne QM-System der Hochschule Macromedia für Studium und Lehre System (von der Hochschule „Quality of Education Management“ oder kurz: QEM genannt) wurde im Vorfeld des Verfahrens zur erstmaligen Systemakkreditierung der Hochschule im Jahr 2019 konzipiert. Seither wurden verschiedene Weiterentwicklungen des Systems vorgenommen, u.a. zur Integration geänderter externer Vorgaben oder zur Optimierung einzelner Instrumente wie bspw. der Befragungen zur Evaluation. Grundlegende Änderungen an Aufbau, Struktur und Prozessen des Systems gab es jedoch in den letzten Jahren nicht, sondern eher Anpassungen im Detail. Einige Verbesserungsmaßnahmen wurden im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur Systemreakkreditierung umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Nachschärfung und Ergänzung der Kernprozesse zur internen Akkreditierung von Studiengängen (s. hierzu die detaillierten Ausführungen im Gutachten).

Dem Verfahren zur Systemreakkreditierung gingen umfassende strategische Veränderungsprozesse an der Hochschule voran, welche zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vollständig abgeschlossen waren, jedoch das Studienangebot der Hochschule für die kommenden Jahre nachhaltig prägen werden. Dementsprechend standen diese Veränderungen auf Grundlage des mPower-Konzepts und deren Auswirkungen auf die Studienqualität stark im Mittelpunkt der Begutachtung. So soll die curriculare Struktur der Studiengänge grundlegend geändert werden, um den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten zu eröffnen. Außerdem soll das Thema Blended Learning ein noch größeres Gewicht erhalten, ebenso wie die Einbindung von KI. Dies hat u.a. eine stärkere didaktische Zusammenführung von Präsenz- und Fernstudium zur Folge und soll Anpassungen der Lehrmaterialien an die individuellen didaktischen Bedarfe der Studierenden besser ermöglichen. Diese grundlegenden Richtungsentscheidungen sollten und werden in den kommenden Jahren besonders im Fokus der hochschulinternen Qualitätssicherung und -Entwicklung stehen.

Umfassendere Änderungen wurden außerdem hinsichtlich der Organisationsstruktur der Hochschule vorgenommen, bspw. im Zuschnitt des Präsidiums bzw. den Zuständigkeiten und Ressorts der Vizepräsident*innen sowie hinsichtlich der Anzahl und Ausrichtung der Fakultäten. Die bereits im Rahmen der erstmaligen Systemakkreditierung kritisch bewertete organisatorische Komplexität der Hochschule und ihres QM-Systems wurde im Vergleich zum damaligen Stand zwar insgesamt reduziert, jedoch wiederholen die Gutachtenden die seinerzeit ausgesprochene Empfehlung, im Sinne der Transparenz nach innen und außen auch begriffliche Komplexität zu reduzieren, also auf eine einheitliche Nomenklatur bei der Beschreibung der Studiengänge zu achten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

§ 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Sachstand

Den Orientierungsrahmen für das QM-System bilden zunächst das Leitbild der Hochschule (s. Anlage 4 zum Selbstbericht) sowie die verhaltensorientierten Regelungen des Code of Conduct für die Macromedia GmbH insgesamt (s. Anlage 5 zum Selbstbericht). Aus diesen beiden Referenzdokumenten leiten sich die handlungsleitenden Grundsätze des QM-Systems sowie die generellen Qualitätsziele der Hochschule ab, welche im QEM-Handbuch als zentralem internem Referenzdokument des QM-Systems festgelegt sind (s. Kapitel 2.2 und 2.3 des QEM-Handbuchs).

Die Grundsätze des QM-Systems lauten im Detail wie folgt (s. QEM-Handbuch, Kapitel 2.2):

1) **Umfassend**: Das vom QEM hinsichtlich Ablauf- und Aufbauorganisation abgebildete Qualitätsmanagement beinhaltet die Setzung von Qualitätszielen inklusive geeigneter Prüfkriterien. Diese werden regelmäßig und anlassbezogen kontrolliert. Dabei ist die Nachvollziehbarkeit der Implementierung der Ergebnisse der Qualitätskontrolle entscheidend.

(2) **Institutionell**: Die Qualität der Lehre ist in der Hochschulstrategie und institutionell verankert. Sie wird insbesondere in der Grundordnung und von Organen und festen Einrichtungen der Hochschule adressiert. Das Setzen der Qualitätsziele und deren Kontrolle sowie Maßnahmen nach festgestellter Abweichung obliegen den dafür in der Grundordnung vorgesehen Einrichtungen und Organen der Hochschule.

(3) **Regelkonform**: Das QEM berücksichtigt hochschulrechtliche Vorgaben des Sitzlandes der Hochschule und hält sich an die Qualitätsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK), die Vorgaben des Akkreditierungsrats (AR), des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sowie die Vorgaben bzw. Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG).

(4) **Transparent**: Zuständigkeiten, Prozesse und Prüfkriterien (bzw. Messverfahren zu damit verbundenen Kennzahlen) zum QEM insgesamt sowie zu einzelnen Studiengängen sind dokumentiert und hochschulöffentlich zugänglich. Über die Ergebnisse der Qualitätskontrolle hinsichtlich des Systems insgesamt sowie einzelner Studiengänge und davon abgeleiteter Maßnahmen wird entsprechend der diesbezüglichen Spezifizierung im QEM-Handbuch berichtet. Das System setzt sich dabei sowohl insgesamt als auch auf der Ebene der einzelnen Studiengänge in angemessenem Umfang externem Feedback aus.

(5) **Partizipativ**: Das QEM berücksichtigt die Belange aller an der Erzeugung, der Sicherung bzw. Verbesserung der Qualität der Lehre interessierten Anspruchsgruppen der Hochschule, insbesondere der Studierenden, der Alumni und der Lehrenden. Es ist dabei einer grundsätzlich positiven Haltung zu Diversität verpflichtet und berücksichtigt diese in den Bewertungen und Maßnahmen.

*(6) **Dynamisch:** Übergreifendes Ziel ist die stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studiums insgesamt und damit auch des QEM selbst. Dies beinhaltet das zeitnahe Beheben von Qualitätsmängeln durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen.*

Ergänzend zu diesen Eckpunkten hat die Hochschule Macromedia die folgenden hochschuleigenen Qualitätsziele für Studium und Lehre definiert, deren Einhaltung durch das QM-System sichergestellt werden soll:

- *Konsequente Kompetenzorientierung auf Ebene der Curricula sowie Module*
- *Studierbarkeit und zeitgemäße „Study Experience“ durch Serviceorientierung*
- *Studiengangadäquate Wissenschaftsorientierung bzw. Kunstausbildung*
- *Berufsbefähigung durch Projektorientierung und strukturelle Kooperationsoptionen*
- *Adaptivität an aktuelle Themen und Flexibilität bei Individualisierungsoptionen*
- *Interdisziplinarität und Synergien zwischen Studiengängen sowie -richtungen*
- *Internationalität als Wesensmerkmal des Angebotsportfolios auf allen Ebenen*
- *Integration von sozialer, ökologischer und unternehmerischer Nachhaltigkeit, sowie Geschlechtergerechtigkeit und Diversität in die Curricula und Module*

Die hochschuleigenen Qualitätsziele wurden vom Präsidium unter Einbezug der Fakultäten erarbeitet und durch den Senat bestätigt. In den letzten Jahren wurden sie nur in Details ergänzt, aber nicht grundlegend verändert. Die Qualitätsziele sind jeweils durch verschiedene Prüfkriterien operationalisiert, welche in den Kernprozessen des QM-Systems Anwendung finden, z.B. in den Befragungen zur Evaluation sowie bei der Entwicklung und externen Qualitätsbewertung von Studiengängen. Alle Prüfkriterien sind in einem Kriterienkatalog verbindlich festgelegt, der als Anlage in das QEM-Handbuch integriert ist und auch die extern vorgegebenen Qualitätsstandards umfasst.

Seit dem Studienjahr 2020/21 ist neben diesen grundlegenden Referenzrahmen für das QM-System das sog. mPower-Konzept getreten, welches im Rahmen eines hochschulweiten partizipativen Prozesses entwickelt und weiterentwickelt wurde. Die Hochschule betrachtet mPower als ihr Leitbild für die Lehre, wobei das mehr als 60-seitige Dokument weit über den üblichen Umfang und Detaillierungsgrad eines Leitbildes hinausgeht, sondern eher ein umfassendes didaktisches Rahmenkonzept für die gesamte Hochschule darstellt.

Das mPower-Konzept erläutert zunächst die zugrundeliegenden didaktischen Prinzipien und führt anschließend detailliert aus, wie sich diese in der Gestaltung der Curricula und Module sowie in den Lehr- und Lernformaten niederschlagen sollen.

Die didaktischen Prinzipien lauten im Detail wie folgt:

Prinzip 1: Konsistente Kompetenzorientierung

Prinzip 2: Fokussierung auf Future Skills

Prinzip 3: Granularität, Abgestimmtheit und Verzahnung von Lehr-/Lernmitteln

Prinzip 4: Lernbegleitung

Prinzip 5: Lernumgebungen

Neben der detaillierten Abstimmung von intendierten Lernergebnissen, Lehrinhalten, Lehrformen, Lehr- und Lernmitteln und Prüfungen auf Ebene der Studiengänge („Constructive Alignment“) sieht das mPower-Konzept einen Rollenwechsel der Lehrenden hin zu Lernbegleiter*innen und Coaches vor und legt einen klaren Fokus auf Blended Learning und Online-Fernlehre. Neben Wissensvermittlung ist vor allem auch die Vermittlung von Handlungskompetenz und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ein entscheidendes Ziel des Konzepts.

Das mPower-Konzept wird bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge fortlaufend herangezogen. Es ist wesentliche Grundlage für die Konzeption der Studiengänge und Module sowie für die Gestaltung der Lehr- und Lernmittel und der Prüfungen.

Die allgemeinen Qualitätsziele der Hochschule und das mPower-Konzept dienen als Richtschnur für die grundlegende Reform der Studienarchitektur, welche Mitte 2023 begonnen wurde und schrittweise über alle Studiengänge hinweg ausgerollt wird. Diese sieht noch stärker individualisierte und flexibilisierte Lernpfade für die Studierenden vor: So können die Studierenden künftig wählen, ob sie sich im Wahlpflichtbereich wie bisher auf eine profilbildende, stark berufsfeldbezogene Studienrichtung konzentrieren, welche auch entsprechend im Zeugnis ausgewiesen wird, oder ob sie die Wahlpflichtmodule aus dem hochschulweiten Pool frei je nach ihren persönlichen Interessen zusammenstellen.

Darüber hinaus sollen künftig nur noch graduelle, jedoch kaum noch konzeptionelle Unterschiede zwischen den Präsenz- und den Fernstudienvarianten der Hochschule bestehen, d.h. die beiden Studienformen unterscheiden sich prinzipiell nur noch hinsichtlich des Anteils an Präsenzlehre, aber nur wenig hinsichtlich der eingesetzten Lehr- und Lernmittel und didaktischen Ansätze. Auch in den Präsenzstudiengängen soll deutlich stärker als bisher auf Elemente des Blended Learning zurückgegriffen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden stellt das mPower-Konzept eine sinnvolle Ergänzung und Weiterentwicklung der hochschuleigenen Qualitätsziele dar und eignet sich insgesamt gut als hochschulweites Leitbild für die Lehre. Über allgemeine Festlegungen grundlegender Bildungsziele, Werte und Normen hinaus enthält mPower sehr detaillierte Vorgaben zur curricularen und modularen Struktur sowie zur Didaktik und Methodik, die von allen Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden – unter Nutzung individueller Spielräume – verbindlich umzusetzen sind. Insofern geht mPower über die grundlegenden Ansprüche an ein Leitbild deutlich hinaus und schlägt sich sehr unmittelbar und konkret auf Ebene der Studiengänge nieder.

mPower wurde vom Präsidium der Hochschule initiiert und im Rahmen eines hochschulweiten Projekts unter Beteiligung von Fakultäten, kaufmännischer Leitung und Studierendenvertretung entwickelt. Mehrfach erfolgten Abstimmungsrunden mit dem QEM-Ausschuss und somit auch mit externen Expert*innen. Der Anspruch an die partizipative Entwicklung des Leitbilds für die Lehre ist somit eingelöst.

Die direkt aus mPower abgeleitete Weiterentwicklung der allgemeinen Studiengangsarchitektur erfolgte in ähnlich überzeugender Weise im Gegenstromprinzip unter Einbezug aller Stakeholder, was einen hohen Grad von Akzeptanz für das neue Konzept innerhalb der Hochschule gewährleistet.

Die im hochschuleigenen Prüfkriterienkatalog operationalisierten hochschuleigenen Qualitätsziele behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden im Zuge der studiengangbezogenen Kernprozesse regelmäßig auf ihre Einhaltung hin überprüft.

Die im QEM-Handbuch festgelegten handlungsleitenden Grundsätze des QM-Systems stehen im Einklang mit den hochschuleigenen Qualitätszielen und dem mPower-Konzept. Sie umfassen explizit auch die Zielsetzung, die Studienqualität und das QM-System selbst kontinuierlich und dynamisch weiterzuentwickeln und zu verbessern, unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorgaben und Richtlinien auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Gutachtenden bewerten mPower als Leitbild für die Lehre sowie die daraus abgeleitete hochschulweite Reform der Studiengangsarchitektur und der Lehrmethodik insgesamt als plausibel und sinnvoll, sowohl unter inhaltlichen als auch unter strategischen Gesichtspunkten. Insbesondere die Hinwendung zur didaktischen Nutzung von Künstlicher Intelligenz erscheint zukunftsweisend. Die Gutachtenden empfehlen, in der Außendarstellung der neuen Strukturen einige Aspekte verstärkt zu beachten: So sollten die Unterschiede zwischen Präsenzstudiengängen und dem „Studium Plus“ deutlich transparenter als bisher dargestellt werden. Auch sollte der Unterschied zwischen Studiengängen und Studienrichtungen in der Außendarstellung klarer als bisher zutage treten, sodass Verwechslungen ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, welche Mindestanzahl an Leistungspunkten eine Studienrichtung umfassen muss. Generell sollte unbedingt auf eine einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten in den öffentlich zugänglichen Beschreibungen der Studiengänge und auch in den hochschulinternen Dokumenten geachtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Im Zuge der hochschulweiten Umsetzung des Leitbilds für die Lehre sollte verstärkt auf eine transparentere Außendarstellung der Studiengänge und Studienrichtungen und die Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten (sowohl intern als auch extern) geachtet werden.

Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule Macromedia hat einen Prüfkriterienkatalog entwickelt, der im Rahmen der Studiengangs-entwicklung und internen Akkreditierung verbindlich zugrunde gelegt wird (vgl. Anhang A zum QEM-Handbuch). Der Katalog umfasst die formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien für Studiengänge gemäß § 3-15 der Studienakkreditierungsverordnung sowie § 32 und § 47 LHG. Außerdem enthält der Katalog eine Reihe von Prüfkriterien, die sich aus den hochschuleigenen Qualitätszielen ableiten.

Im Rahmen jedes Akkreditierungsverfahrens wird der jeweilige Studiengang durch die Mitarbeitenden des QEM-Office auf Einhaltung der formalen Kriterien der StAkkrVO geprüft, während die fachlich-inhaltlichen Kriterien Gegenstand der Bewertung durch die externen Expert*innen sind. Die Expert*innen nehmen mittels eines standardisierten Fragebogens Stellung zum Erfüllungsgrad jedes Kriteriums. Bei nicht oder nur teilweise als erfüllt bewerteten Kriterien ist eine gesonderte Begründung im Fragebogen einzufügen.

Die finale Feststellung der Erfüllung der extern gesetzten Standards obliegt letztlich dem QEM-Ausschuss auf Basis der gutachterlichen Bewertungen und ggf. der Stellungnahmen der Studiengangsverantwortlichen. Nicht vollständig erfüllte Kriterien resultieren i.d.R. in Auflagen, welche innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen sind. Dabei kann der QEM-Ausschuss in seiner Entscheidung auch von den internen und externen Qualitätsbewertungen abweichen, also auch zusätzliche Mängel feststellen und entsprechende Auflagen erteilen.

Die Sicherung einer quantitativ und qualitativ hinreichenden Personalausstattung der Studiengänge erfolgt ergänzend auch durch das Wissenschaftsministerium: So weist die Hochschule der Behörde jährlich nach, dass in jedem Präsenzstudiengang an jedem Campus eine professorale Lehrquote von mindestens 50% erreicht wird. In den Masterstudiengängen werden im Regelfall 60% erzielt. Für das „Studium Plus“ gelten diese Quoten allerdings nicht in derselben Weise: hier müssen mindestens 50% der Module (jedoch nicht der Lehre selbst) durch Professor*innen verantwortet werden.

Über diese Maßgaben hinaus sichert die Hochschule die Qualität ihres Lehrpersonals mittels der Regelungen ihrer Berufsordnung bzw. ihrer Richtlinien zur Professurenentwicklung. Diese sehen auch regelmäßige „Academic Reviews“ und anlassbezogene Peer Reviews zur Leistungsbewertung der Professor*innen durch die jeweiligen Führungskräfte vor. Aus diesen Reviews können Zielvereinbarungen und Maßnahmen zur Personalentwicklung abgeleitet werden. Bei Berufungsverfahren wird sorgfältig ermittelt, ob die Bewerber*innen zu Profil und Werten der Hochschule passen, wie vonseiten der Hochschulleitung im Gespräch mit den Gutachtenden konkret geschildert wurde.

Die aus den hochschuleigenen Zielen abgeleiteten Kriterien werden im Rahmen verschiedener Prozesse in allen vier Kernbereichen des Systems überprüft. Die Methoden zur Messung der Zielerreichung sind für jedes Kriterium im Katalog aufgeführt. Dies können bspw. schriftliche Befragungen der Studierenden und Alumni, Kennzahlen zum Studienerfolg oder auch Feedback der externen Gutachtenden sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis des Selbstberichts und der Stichprobendokumentation gelangen die Gutachtenden insgesamt zu dem Schluss, dass die Hochschule Macromedia die Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO in ihren Studiengängen systematisch zu gewährleisten vermag. Alle relevanten Kriterien werden in regelmäßigen Abständen durch interne und/oder externe Stellen auf Einhaltung geprüft und bilden die Grundlage für die interne (Re-)Akkreditierung der Studiengänge.

Die Stichprobendokumentation belegt in diesem Zusammenhang vor allem die professionelle Arbeit des QEM-Ausschusses, der die Studiengänge erkennbar mit großer Sorgfalt prüft und die Behebung bestehender Mängel durch die Fakultäten und Programmverantwortlichen konsequent durchsetzt. Dies erscheint umso wichtiger, da die im Rahmen der Programmstichproben vorgelegten externen Gutachten nicht durchgängig einen sicheren Umgang der Gutachtenden mit den Kriterien widerspiegeln. Eine bessere Anleitung der externen Expert*innen durch das QEM-Office wäre daher für die Zukunft empfehlenswert (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 18 Abs. 1 StAkkrVO). Hilfreich wären hier auch verbesserte schriftliche Informationen und Vorlagen, bspw. die Bereitstellung unterstützender Leitfragen für die Bewertung oder sonstiger ergänzender Erläuterungen zur Auslegung und zum Verständnis der Kriterien. Sowohl für interne als auch externe Instanzen sollte anhand der Unterlagen insgesamt deutlicher werden, welche Mindestvoraussetzungen für die Erfüllung der Kriterien gegeben sein müssen.

Die Gutachtenden begrüßen die Einholung eines separaten Kurzgutachtens für die Fernstudienvariante im Rahmen der Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs Medienmanagement, welches über die reine Kriterienprüfung hinaus die speziellen Qualitätsaspekte für dieses Studiengangsprofil gezielt aufgreift, wie z.B. die Eignung der Lernplattform, Lehrmaterialien oder der Lehrmethodik.

Die von der Hochschule geplante stärkere Engführung von Präsenz- und Fernstudium im Sinne eines übergreifenden Blended-Learning-Ansatzes („Hybrid Revolution“) ist für die Gutachtenden grundsätzlich nachvollziehbar; es sollte jedoch im Rahmen des Qualitätsmanagements sorgfältig darauf geachtet werden, dass es dadurch nicht zu einer allgemeinen Entwertung der Präsenzlehre gegenüber der Online-Lehre kommt und durchgängig eine angemessene Studierendenbetreuung gewährleistet ist.

Die Hochschule legt erkennbar großen Wert auf die Qualitätssicherung ihres Lehrpersonals. Dies lässt sich schon daran ablesen, dass einer der vier Kernbereiche des QM-Systems ausschließlich der Personalentwicklung (speziell der Professor*innen) gewidmet ist. Auch die dokumentierten internen Akkreditierungsverfahren und die Kriterienstichprobe zum Thema Lehrpersonal belegen einen angemessenen Umgang mit diesem Qualitätsaspekt.

Besonders hervorzuheben ist aus Sicht der Gutachtenden weiterhin das hohe Engagement der Hochschule im Bereich Gender, Diversity und Chancengleichheit. So wurde bspw. eine mit Hochschulangehörigen aller Standorte besetzte Diversity- und Genderkommission ins Leben gerufen, die engen Kontakt zur Studierendenvertretung hält und Entwicklungsindikatoren zur Erfolgsmessung erhebt. Die Hochschule verfügt in diesem Bereich über gut durchdachte, umfassende Konzepte, welche eine Vielzahl von Teilaspekten aufgreifen und auch erkennbar auf Studiengangsebene umgesetzt werden, z. B. in Form von Leitlinien zur geschlechtersensiblen Sprache und Bildgebung für Autor*innen der Lehrmaterialien im Online-Studium. Auch in Abschlussarbeiten und Forschungsaktivitäten der Hochschule spielen einschlägige Themen eine Rolle, ebenso wie in der Personalauswahl.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die externen Gutachtenden sollten bei der Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien besser angeleitet werden, bspw. durch unterstützende Leitfragen oder sonstige ergänzende Erläuterungen zur Auslegung und zum Verständnis der Kriterien.

Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und

die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Sachstand

Sämtliche studiengangbezogenen Kernprozesse, d.h. alle Prozesse zur Einrichtung, Weiterentwicklung, Änderung, Einstellung und Akkreditierung von Studiengängen sind im Kernbereich 2 des QM-Systems („Programmakkreditierungen“) zusammengefasst. Die Prozesse sind im QEM-Handbuch der Hochschule Macromedia ausführlich beschrieben, welches das zentrale interne Referenzdokument für das QM-System darstellt. Das QEM-Handbuch nebst beigeordneten Richtlinien ist für alle Hochschulangehörigen verbindlich und hochschulintern uneingeschränkt zugänglich.

Alle Prozesse sind in Form von Ablaufdiagrammen im Handbuch verankert und in den ergänzenden Richtlinien zur Programmakkreditierung (Anhang D zum QEM-Handbuch) ausführlich verbal beschrieben. Im Vorfeld der Systemreakkreditierung wurde noch ein zusätzlicher Prozess zur außerordentlichen Verlängerung von Akkreditierungsfristen in den Kernbereich 2 integriert.

Die Neuentwicklung von Studiengängen wurde nicht separat als Prozess ausgearbeitet, sondern in den Prozess zur erstmaligen internen Akkreditierung integriert. Neue Studiengänge können ohne positive Akkreditierungsentscheidung grundsätzlich nicht gestartet werden; die Akkreditierung muss also vor dem geplanten Beginn des Studiengangs vorliegen.

Für jeden neuen Studiengang wird vorab ein*e Studiengangsleiter*in bestimmt, der/die ein Entwicklungsteam zur Ausarbeitung der Studiengangsunterlagen zusammenstellt. Die Studiengangsleitung wird durch den/die zuständige*n Dekan*in ernannt und darf nicht Teil des QEM-Ausschusses sein. Ein Entwicklungsteam besteht neben dem/der Studiengangsleiter*in selbst aus mindestens einem weiteren Professor bzw. einer Professorin der Hochschule mit einschlägiger Fachkompetenz. Alternativ oder ergänzend können auch externe Expert*innen für die Studiengangentwicklung hinzugezogen werden, bspw. aus dem Hochschulrat oder von anderen Hochschulen.

Das Entwicklungsteam arbeitet auf Basis einer Mustervorlage einen Akkreditierungsantrag sowie die zentralen Unterlagen zum Studiengang aus (Modulplan, Studien- und Prüfungsordnung, Curriculum und Modulhandbuch). Außerdem wird die hochschulweite Lehrplanung für den Studiengang durch die zentrale Verwaltung erstellt, um sicherzustellen, dass eine qualitativ und quantitativ hinreichende Personalausstattung des Programms gegeben ist und, falls erforderlich, Neueinstellungen von Lehrpersonal rechtzeitig zu initiieren. Das Entwicklungsteam wird in seiner Arbeit durch die Mitarbeitende*n des Academic Affairs Office und des QEM-Office unterstützt, bspw. durch eine Kickoff-Veranstaltung vor Erstellung der Studiengangsunterlagen.

Die ausgearbeiteten Unterlagen werden vom QEM-Office formal geprüft; hierzu gehört auch eine Prüfung des Studiengangs auf Basis der formalen Kriterien der StAkkrVO. Die fachlich-inhaltliche Prüfung wird auf Aktenbasis durch zwei hochschulexterne Gutachtende aus der Wissenschaft, eine*n Gutachtende*n aus der Berufspraxis und eine*n hochschulexterne*n Studierende*n vorgenommen. Auf Basis des internen und externen Feedbacks kann das Entwicklungsteam die Unterlagen zum Studiengang überarbeiten und eine Stellungnahme zu den Bewertungen abgeben.

Der QEM-Ausschuss entscheidet auf Grundlage aller genannten Unterlagen abschließend über die Akkreditierung des Studiengangs, ggf. unter Auflagen. Auch eine Ablehnung der Akkreditierung durch den Ausschuss ist als Beschlussvariante explizit vorgesehen.

Falls der QEM-Ausschuss einem negativen Votum der externen Gutachtenden nicht folgt, wird dies den Gutachtenden mitgeteilt und begründet. Sollten die Gutachtenden nicht mit der Entscheidung des Ausschusses einverstanden sein, kann ggf. der Senat als Schlichtungsinstanz eingesetzt werden.

Die Reakkreditierung von Studiengängen wird spätestens 18 Monate vor Ablauf der 8-jährigen Akkreditierungsfrist initiiert. Der Prozessablauf ist weitgehend derselbe wie bei der Erstakkreditierung: Auch hier wird ein Entwicklungsteam zur Erstellung des Reakkreditierungsantrags zusammengestellt. Hierzu gehört auch eine datengestützte eingehende Analyse der allgemeinen Studiengangsentwicklung im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum, deren Ergebnisse dann in den Reakkreditierungsantrag einfließen. In diesem Kontext findet jeweils auch ein Austauschforum zwischen diversen Statusgruppen statt (bspw. Studierende, Fakultät, Abteilungen der Hochschule), um Anregungen und Verbesserungsbedarfe gezielt einzuholen.

Die externe Expertengruppe setzt sich aus denselben Interessensgruppen zusammen wie bei der Erstakkreditierung; allerdings kann bei Reakkreditierungen auch nur ein*e Wissenschaftler*in (statt mindestens zwei) benannt werden.

Auf den Hinweis der Gutachtenden hin hat die Hochschule ihre Regelungen zum Umgang mit mangelbehafteten Studiengängen nochmals überarbeitet und im Nachgang zur zweiten Begehung eine überarbeitete Fassung der Richtlinien für Programmakkreditierungen vorgelegt. Diese sieht nunmehr klar vor, dass (auch nach Setzen einer Nachfrist) nicht erfüllte Auflagen oder Ablehnungen der Akkreditierung einen Entzug des AR-Siegels zur Folge haben. In der Konsequenz werden keine Immatrikulationen mehr in den jeweiligen Studiengang vorgenommen. Bei Versagung der Reakkreditierung kann eine Schutzfrist (Regelstudienzeit plus zwei Jahre ab dem letzten Immatrikulationszeitpunkt) für noch eingeschriebene Studierende ausgesprochen werden.

Eine außerordentliche Verlängerung von Akkreditierungsfristen um bis zu zwei Jahre ist laut Richtlinie zur Harmonisierung von Fristen bei Cluster-Akkreditierungen oder bei außergewöhnlichen Umständen möglich, welche eine rechtzeitige Umsetzung des Reakkreditierungsverfahrens verhindern. Im letzteren Fall wird die Reakkreditierung im Erfolgsfall ggf. rückwirkend ausgesprochen, d.h. die Verlängerungsfrist wird in die Reakkreditierungsfrist eingerechnet.

Die Hochschule definiert in § 4 ihrer Richtlinie für Programmakkreditierungen, welche Änderungen an Studiengängen als wesentlich einzustufen sind. Die überwiegende Mehrheit dieser Änderungen ist auch meldepflichtig beim Ministerium. Zu diesen gehören insbesondere Änderungen der Studiengangs- oder Abschlussbezeichnung, der Regelstudienzeit, der Durchführungsform oder der Durchführungssprache, außerdem die Neueinrichtung oder Streichung von Vertiefungsrichtungen, der Wegfall personeller oder sächlicher Ressourcen sowie die Erweiterung auf neue Studienorte. Änderungen bei den Studiengangszielen, am Curriculum oder hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Studierbarkeit werden ebenfalls als wesentlich, jedoch nicht als meldepflichtig gewertet. Der QEM-Ausschuss trifft die abschließende Entscheidung darüber, ob eine Änderung als wesentlich anzusehen ist.

Wesentliche Änderungen lösen überwiegend eine externe Begutachtung auf Aktenbasis aus. Im Regelfall wird mindestens ein*e Wissenschaftlerin eingebunden, ggf. zuzüglich weiterer Expert*innen. Im Fernstudium wird (bspw. bei Einrichtung neuer Studienrichtungen) ein*e Expert*in im Bereich E-Learning hinzugezogen. Das Studiengangsentwicklungsteam arbeitet die entsprechenden Unterlagen zur wesentlichen Änderung aus (mit Fokus auf die jeweiligen Änderungen) und leitet diese an die externen Gutachtenden weiter. Diese bewerten die Änderungen schriftlich auf Basis der Kriterien der StAkkrVO. Der QEM-Ausschuss entscheidet (ggf. nach Stellungnahme des Entwicklungsteams) abschließend darüber, ob die Änderung befürwortet wird oder als qualitätsmindernd abgelehnt werden muss. Eine positive Entscheidung kann auch mit Auflagen versehen sein.

Die Aufhebung von Studiengängen kann vom Präsidium, vom Senat, den Fakultäten oder vom QEM-Ausschuss angestoßen werden. Gründe dafür können strategische Überlegungen, zu geringe Nachfrage oder Qualitätsmängel in den Studiengängen sein. Die Aufhebung muss nach vorherigem Senatsbeschluss durch den QEM-Ausschuss formal ausgesprochen werden.

Das Academic Affairs Office erstellt eine Aufhebungsordnung und ändert den Eintrag des Studiengangs in der Datenbank des Akkreditierungsrates. Laut Richtlinie Programmakkreditierung muss der Dekan bzw. die Dekanin im Einklang mit den landesgesetzlichen Vorgaben gewährleisten, dass alle eingeschriebenen Studierenden ihr Studium an der Hochschule Macromedia oder an einer anderen Hochschule ordnungsgemäß abschließen können. Laut den überarbeiteten Richtlinien für Programmakkreditierung wird

außerdem die Akkreditierungsfrist des aufgehobenen Studiengangs für bei Ablauf des Geltungszeitraums noch eingeschriebene Studierende verlängert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen zusammenfassend fest, dass die Hochschule Macromedia über ausführliche und gut verständliche Prozessbeschreibungen für alle studiengangsbezogenen Kernprozesse verfügt. Sämtliche Prozesse sind im QEM-Handbuch und den Richtlinien für Programmakkreditierungen verbindlich festgelegt und hochschulweit veröffentlicht. Entscheidungsprozesse sowie Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Akteure gehen klar aus den Prozessbeschreibungen hervor, ebenso wie die zeitlichen und organisatorischen Abläufe im Detail.

Die Gutachtenden begrüßen die Nachschärfungen der Prozesse zur internen Akkreditierung und Reakkreditierung, welche die Hochschule seit der zweiten Begehung vorgenommen hat. Die Konsequenzen einer negativen Akkreditierungsentscheidung sowie unterbliebener Auflagenerfüllungen sind nun klar und angemessen geregelt. Selbiges gilt für den Umgang mit der Akkreditierung bei eingestellten Studiengängen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt.

Sachstand

Das interne QM-System der Hochschule Macromedia wurde im Vorfeld der erstmaligen Systemakkreditierung der Hochschule im Jahr 2019 aufgebaut.

Die Entwicklung des Systems wurde im Wesentlichen vom Präsidium in Zusammenarbeit mit den Dekan*innen sowie den Mitarbeiter*innen des QEM-Office vorangetrieben. Bereits zu Beginn wurde ein professoraler Vertreter einer staatlichen Hochschule als externer Beteiligter beratend eingebunden.

Im sodann institutionalisierten QEM-Ausschuss waren neben internen professoralen sowie studentischen Mitgliedern auch externe Studierende und Vertreter*innen der Wirtschaft sowie ein externes professorales Mitglied als Vorsitzender des QEM-Ausschusses vertreten. Der Ausschuss war und ist seither wesentlich an der folgenden kontinuierlichen Weiterentwicklung des QM-Systems beteiligt (s. hierzu die

Ausführungen zu § 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO). Bei Bedarf kann auch der Hochschulrat als weitere externe Instanz in den Entwicklungsprozess beratend eingebunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass sowohl interne Interessensgruppen als auch externe Sachverständige in angemessener Weise in die Entwicklung und Weiterentwicklung des QM-Systems der Hochschule Macromedia eingebunden sind bzw. waren. Dem QEM-Ausschuss kommt dabei eine zentrale Rolle zu, was die Gutachtenden als vollständig angemessen und sachgerecht bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Sachstand

Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen

Das zentrale QEM-Office der Hochschule Macromedia pflegt eine Datenbank mit externen Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis, die für die Begutachtung von Studiengängen eingesetzt werden können. Auch für externe studentische Gutachtende hat die Hochschule einen eigenen Pool aufgebaut.

Die externen Gutachter*innen sollen Erfahrungen im Bildungsbereich und Akkreditierungswesen mitbringen und dürfen laut QEM-Handbuch (Kapitel 3.5) in den letzten fünf Jahren nicht in einer qualitätserzeugenden Funktion an der Hochschule Macromedia tätig gewesen sein. Insbesondere dürfen sie nicht zur Entwicklung des zu begutachtenden Programms beigetragen haben.

Die Gutachtenden werden von den Studiengangsentwicklungsteams vorgeschlagen und durch den QEM-Ausschuss nach Prüfung freigegeben. Alle Gutachtenden müssen außerdem künftig vor Beginn des Verfahrens eine schriftliche Unbefangenheitserklärung abgeben. Die entsprechende Mustervorlage wurde den Gutachtenden nach der zweiten Begehung vorgelegt. Die dort genannten Ausschlusskriterien sind den einschlägigen HRK-Leitlinien zur Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern für Akkreditierungsverfahren direkt entlehnt.

Neben den externen Expert*innen nimmt vor allem der QEM-Ausschuss Qualitätsbewertungen der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren vor, welche jeweils in Akkreditierungsentscheidungen münden.

Der QEM-Ausschuss setzt sich laut seiner Geschäftsordnung (Anhang B zum QEM-Handbuch) zusammen aus

- mindestens zwei, maximal drei internen Vertreter*innen der Hochschullehre,
- einem bzw. einer externen Vertreter*in der Hochschullehre,
- einem bzw. einer internen Studierendenvertreter*in,
- einem bzw. einer externen Studierendenvertreter*in,
- einem bzw. einer Vertreter*in der Wirtschaft und
- einem nicht stimmberechtigten Mitglied mit fachjuristischem Sachverstand.

Sowohl die internen als auch die externen Vertreter*innen der Hochschullehre müssen Professor*innen sein und qua Funktion Verantwortlichkeit und Expertise für die Qualität von Lehre und Studium aufweisen. Die Mitglieder des QEM-Ausschusses werden (mit Ausnahme der internen Studierendenvertreter*innen) vom Präsidium nominiert und vom Senat bestätigt. Mitglieder des QEM-Ausschusses dürfen nicht parallel Mitglieder des Präsidiums der Hochschule oder in einem Studiengangentwicklungsteam tätig sein.

Umgang mit hochschulinternen Konflikten und Beschwerden

Die Hochschule Macromedia verfügt über strukturierte Abläufe zum Umgang mit studentischen Beschwerden. Die Studierenden erhalten Informationen zu allen Ansprechpersonen im Rahmen von „Welcome Days“, an den Welcome Desks der Campus sowie regelmäßig auch über die Studierendenvertretung.

Alle akademischen sowie nicht-akademischen Beschwerdethemen können am Campus in Form einer E-Mail oder eines Briefs gerichtet werden an den bzw. die Studiendekan*in oder Campus Director. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich an einen oder eine Vertrauensprofessor*in oder/und die Studierendenvertretung am Campus zu wenden. Vertrauensprofessor*innen dienen als Ansprechpersonen für Studierende innerhalb der Fakultäten. Studierende können sich an sie wenden, wenn sie Probleme im Studium oder im persönlichen Bereich haben. Sie fungieren als wichtige Vermittler bei fakultätsbezogenen Schwierigkeiten, z.B. bei Konflikten zwischen Studierenden und Dozent*innen. Die Vertrauensprofessor*innen werden von den Studierenden vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt.

Beschwerden zu sonstigen Themen wie bspw. Mobbing oder Belästigung können am Campus in Form einer E-Mail oder eines Briefs an den Head of Services, den Campus Director, die Vertrauensprofessor*innen sowie die Kommission für Diversity und Gender gerichtet werden.

Für alle Arten von Konflikten und Beschwerden sind Eskalationsstufen vorgesehen, jeweils von der lokalen Campus-Ebene bis hin zum Präsidium.

Konflikte und Beschwerden im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren sind in den Richtlinien für Programmakkreditierung mit geregelt. So können sowohl Gutachtende als auch die Studiengangsverantwortlichen Widerspruch gegen Akkreditierungsentscheidungen des QEM-Ausschusses einlegen; Schlichtungsinstanz ist jeweils der Senat. Zu diesem Zweck bildet der Senat laut den Richtlinien für die Programmakkreditierung ein Teilgremium, das aus (nicht am Begutachtungsverfahren selbst beteiligten) Vertreter*innen der verschiedenen Statusgruppen besteht: zwei aus der Gruppe der hauptberuflichen Professor*innen, einer bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter*in und einer bzw. einem Studierenden. Bei Bedarf kann auch externe Expertise unterstützend hinzugezogen werden. Das Gremium gibt dem QEM-Ausschuss innerhalb von zwei Wochen eine Beschlussempfehlung zum Umgang mit der Beschwerde; der Ausschuss entscheidet dann abschließend darüber.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

Die Gutachter*innen halten fest, dass die hochschulischen Regelungen zur Zusammensetzung des QEM-Ausschusses eine hinreichende Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen und Entscheidungen im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren gewährleisten. So ist grundsätzlich festgelegt, dass weder Mitglieder der Hochschulleitung noch Studiengangsverantwortliche Mitglieder im Ausschuss sein können. Begrüßenswert im Sinne der Unabhängigkeit des Gremiums ist außerdem die Beteiligung von drei hochschulexternen Personen aus verschiedenen Statusgruppen (Wissenschaft, Berufspraxis und Studierende). Im Zuge der Vor-Ort-Gespräche haben die Gutachter*innen den Eindruck gewonnen, dass der QEM-Ausschuss sehr autonom agiert und sich innerhalb des QM-Systems eine starke Position erarbeitet hat.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit der externen Gutachtenden erscheint es sinnvoll und angemessen, die vom Entwicklungsteam vorgeschlagenen Personen durch den QEM-Ausschuss freigeben zu lassen (wobei der Prozessablauf hierfür in den Richtlinien Programmakkreditierung noch etwas ausführlicher dargestellt werden könnte). Die Gutachtenden begrüßen außerdem, dass die Gutachtenden künftig ihre Unbefangenheit auf Grundlage der einschlägigen HRK-Kriterien auch selbst schriftlich bestätigen müssen.

Umgang mit hochschulinternen Konflikten und Beschwerden

Die Gutachtenden stellen aner kennend fest, dass die Hochschule Macromedia ihre Regelungen zum Umgang mit Beschwerden im Rahmen von Akkreditierungsverfahren nochmals nachgeschärft und in den aktuellen Richtlinien ausführlicher als bisher beschrieben hat. Die Zusammensetzung der

Beschwerdekommision sowie der Prozessablauf sind nun klarer geregelt als noch zum Zeitpunkt der zweiten Begehung, und die geplante Vorgehensweise ist aus Sicht der Gutachtenden insgesamt sachgerecht.

Auch zur Regelung von Konflikten und Beschwerden außerhalb der Akkreditierungsverfahren hat die Hochschule funktionale und transparente Vorgehensweisen entwickelt. Den Studierenden werden die Ansprechpersonen für verschiedene Arten von Anliegen gezielt bekannt gegeben, und es besteht nach dem Eindruck der Gutachtenden allgemein eine offene, vertrauensvolle Kultur an der Hochschule, welche gewährleistet, dass auf studentische Kritik und Anregungen in der Regel rasch reagiert wird. Eskalationsstufen für verschiedene Arten von Konflikten wurden ebenfalls festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Sachstand

Regelkreise

Das Regelkreisprinzip ist im QEM-Handbuch der Hochschule Macromedia explizit verankert: So ist im Kapitel 4 zu den Kernbereichen und Kernprozessen des QM-Systems ausgeführt: *„Unabdingbar für das Funktionieren eines Qualitätsmanagementsystems im Sinne der Gewährleistung einer mindestens gleichbleibenden Qualität ist die konsequente Ableitung und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zum Schließen des entsprechenden Regelkreises bei Norm- bzw. Zielabweichungen. [...] Der Identifikation von Auffälligkeiten mittels definierter Messinstrumente und deren Interpretation und Einordnung folgt so die Feststellung eines Handlungsbedarfs (Schritt i). Werden die Auffälligkeiten als Hinweis auf ein Qualitätsproblem identifiziert, so werden die Ursachen analysiert und geeignete Maßnahmen abgeleitet (Schritt ii). Letztere zielen darauf ab, korrigierend auf die Abweichungsursachen einzuwirken. Die Bewertung der Wirksamkeit (Schritt iii) ist in den Prozessmodellen wesentlich für die Schließung des Regelkreises. [...] Bei der Durchführung aller Aktivitäten achten die an den Kernprozessen beteiligten Institutionen der Hochschule darauf, dass die Regelkreisläufe immer geschlossen werden.“* Der generelle Ablauf zum Schließen von Regelkreisen ist im QEM-Handbuch auch als Prozessdiagramm exemplarisch dargestellt.

Geschlossene Regelkreise werden im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren vorwiegend über das Mittel der Auflage gewährleistet. Werden Mängel in den Studiengängen festgestellt, müssen diese innerhalb eines definierten Zeitraums von neun Monaten behoben sein. In Einzelfällen müssen Mängel bereits vor Start eines neuen Studiengangs behoben werden, wie bspw. Lücken in der personellen Ausstattung. Dies zeigt sich beispielhaft auch in der Stichprobendokumentation zum Teilschritt der Auflagen-erfüllung am Beispiel des Bachelorstudiengangs Musikproduktion.

Für alle Befragungen zur Evaluation ist die Kommission für Evaluierung laut QEM-Handbuch als übergeordnete Instanz dafür zuständig, das Schließen der Regelkreise festzustellen. Die Kommission besteht derzeit ausschließlich aus hauptberuflich tätigen Professor*innen (eine Person von jedem Campus), kann jedoch laut Grundordnung auch Mitglieder aus den Statusgruppen der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen umfassen. Die Kommission ist für die operative Umsetzung und Auswertung der Befragungen zur Evaluation zuständig und koordiniert die daran anschließende Berichtslegung inklusive Maßnahmenableitung durch die jeweils zuständigen Personen.

In den gesonderten Richtlinien zur Evaluierung (Anhang H zum QEM-Handbuch) sind für jeden Befragungstyp die Zuständigkeiten für Berichtserstellung und Maßnahmenableitung auf zentraler und dezentraler Ebene festgelegt. Bei der Lehrevaluierung sind dies bspw. die Studiendekan*innen und Dekan*innen, bei der allgemeinen Studierendenbefragung die Studiendekan*innen gemeinsam mit den lokalen Repräsentant*innen des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Hochschulmanagement. Die Mitglieder der Kommission für Evaluierung sind dafür zuständig, die kommentierten Ergebnisberichte zur Evaluierung zu sammeln und in campus- und hochschulbezogene Gesamtberichte zu überführen. In allen Berichten sind Maßnahmen und Zuständigkeiten für deren Umsetzung festgehalten; im nächsten Berichtszyklus wird jeweils über den Umsetzungsstand der Maßnahmen schriftlich berichtet.

Um das Schließen von Regelkreisen auch auf der Studiengangsebene besser zu dokumentieren und damit nachvollziehbar zu machen, hat die Hochschule kürzlich ein Musterdokument „Weiterentwicklung des Studiengangs“ entwickelt, welches künftig für jeden Studiengang im Rahmen der Reakkreditierung vorgelegt werden muss und von den Studiengangsverantwortlichen fortlaufend befüllt und ergänzt wird. In das Dokument sollen kontinuierlich sämtliche vorgenommenen Maßnahmen zur Verbesserung, Änderung und Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen, die sich aus den erhobenen qualitätsrelevanten Daten ableiten, sodass ein umfassendes Bild der Qualitätsentwicklung über einen längeren Zeitraum hinweg entsteht. Das Dokument soll jeweils auch den externen Gutachtenden in den Akkreditierungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist künftig für jeden Studiengang alle zwei Jahre eine „Überarbeitungsschleife“ durch die Studiengangsleiter*innen vorgesehen, die in den Prozess zur

wesentlichen Änderung von Studiengängen münden kann und deren Ergebnisse ebenfalls im Dokument zur Weiterentwicklung festzuhalten sind.

Einbezug der Leistungsbereiche

Das QM-System der Hochschule Macromedia deckt eine Vielzahl an Leistungsbereichen ab, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind. Dabei ist der Bereich der Professurenentwicklung als eigener Kernbereich des QM-Systems ausgewiesen, in dem die Gewinnung, das Onboarding und die Weiterentwicklung der Lehrenden prozessual geregelt sind. Ergänzende bzw. ausführliche Regularien hierzu finden sich in den Richtlinien zur Professurenentwicklung (Anlage C zum QEM-Handbuch) sowie in der Berufsordnung der Hochschule. Das Berufungsverfahren umfasst auch eine Prüfung der didaktischen Eignung der Bewerber*innen durch die Berufungskommission im Zuge von (teils hochschulöffentlichen) Probevorträgen. Zur Personalentwicklung sehen die Richtlinien verschiedene Instrumente vor, bspw. jährliche „Academic Reviews“ zur Performancebewertung mittels qualitativer und quantitativer Kriterien (bspw. Anzahl der Publikationen oder Ergebnisse der Lehrevaluation). Die Academic Reviews münden in Mitarbeitergesprächen mit der jeweiligen Führungskraft, im Zuge derer Zielvereinbarungen oder Vereinbarungen zu weiteren Entwicklungsmaßnahmen getroffen werden können.

Die regelmäßigen Befragungen zur Evaluation umfassen eine fortlaufende Evaluierung der Lehrveranstaltungen sowie der Auslands- und Praxissemester. Darüber hinaus werden jährlich schriftliche Studierendenbefragungen und Alumnibefragungen vorgenommen. Bisher wurden die Studierenden der „Studium Plus“-Programme gesondert befragt, künftig soll es (analog zur stärkeren Zusammenführung der verschiedenen Studiengangsmodelle) eine inhaltsgleiche gemeinsame Befragung für alle Studierenden geben.

Die Studierendenbefragung ermittelt die Zufriedenheit der Studierenden mit den allgemeinen Studienbedingungen an der Hochschule, mit den Studiengängen allgemein (Praxisbezug, Interdisziplinarität, Lehrmethodik etc.), der Betreuung und Beratung durch die Hochschule in verschiedenen Bereichen, der Studienorganisation und der räumlich-technischen Ausstattung am Campus.

Die ebenfalls jährlich durchgeführten Alumni-Befragungen fokussieren darauf, Informationen zur Beschäftigungsfähigkeit, zur beruflichen Laufbahn und zum beruflichen Erfolg der Absolvent*innen zu erhalten, um die Studiengangsentwicklung entsprechend daran auszurichten. Folgebefragungen sollen jeweils nach zwei, fünf und zehn Jahren stattfinden, um die Berufswege der Alumni längerfristig nachverfolgen zu können.

Ressourcenausstattung des QM-Systems

Im QEM-Office der Hochschule Macromedia sind derzeit zwei Personen (1,75 Vollzeitäquivalente) beschäftigt. Diese unterstützen den QEM-Ausschuss in seiner Arbeit, wozu auch die Organisation und

Koordination der internen Akkreditierungsverfahren gehört, und sind die ersten Ansprechpersonen für die Hochschulangehörigen in allen das Qualitätsmanagement betreffenden Fragen. Ferner sind sie zuständig für die fortlaufende Pflege und Aktualisierung des QEM-Handbuchs vor dem Hintergrund der aktuellen externen Vorgaben.

Die Vorbereitung und operative Umsetzung der Evaluation erfolgt durch die Mitglieder der zentralen Kommission für Evaluierung und deren dezentrale Vertretungspersonen an den Campus.

Zum Zeitpunkt der zweiten Begehung befand sich ein „KPI Driver Tree“ zum Zwecke des Datenreportings gerade in der Implementierungsphase. Das Tool soll dazu dienen, die erhobenen qualitätsrelevanten Daten und Kennzahlen zu den Studiengängen professionell und übersichtlich aufzubereiten und so für die Zwecke des Qualitätsmanagements besser nutzbar zu machen.

Sämtliche Befragungen zur Evaluation werden über EvaSys online durchgeführt und ausgewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Regelkreise

Die Gutachtenden stellen fest, dass das QM-System der Hochschule Macromedia explizit auf dem Regelkreisprinzip beruht und die Prozesse und Verfahren das Schließen der Regelkreise auf Studiengangs-, Campus- und Hochschulebene gewährleisten. Dies wird vor allem durch ein strukturiertes internes Berichtswesen ermöglicht, welches eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten für die Festlegung, Dokumentation und Nachverfolgung von Verbesserungsmaßnahmen vorsieht, die sich aus Befragungen und qualitätsrelevanten Daten ergeben. Zu begrüßen ist auch die kürzlich noch einmal deutlich verbesserte Dokumentation der Qualitätsentwicklung und der Regelkreise auf Ebene der Studiengänge sowie die Einführung eines regelmäßigen allgemeinen Qualitätsmonitorings für jeden Studiengang in einem Turnus von zwei Jahren.

Das konsequente Schließen von Regelkreisen zeigt sich auch in der Stichprobendokumentation, insbesondere am Beispiel der Auflagenerfüllung für den Bachelorstudiengang Musikproduktion. Die Dokumentation belegt die sorgfältige Prüfung der Auflagenerfüllung durch den QEM-Ausschuss in mehreren Teilschritten.

Einbezug der Leistungsbereiche

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Informationen gelangen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Hochschule Macromedia in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre ein breites Spektrum an Leistungsbereichen und Qualitätsaspekten abdeckt, sodass sich insgesamt ein umfassendes und differenziertes Bild der Studienqualität in den einzelnen Studiengängen und an den verschiedenen Campus

ergibt. Sowohl die Lehre selbst als auch die Studiengänge insgesamt werden relativ engmaschig evaluiert, ebenso wie die Rahmenbedingungen, die Services und die Lernumgebung an den Hochschulstandorten. Die Hochschule unternimmt erkennbar hohe Anstrengungen, den individuellen Bedürfnissen ihrer Studierenden bestmöglich zu begegnen, was sich auch in den Vor-Ort-Gesprächen bestätigt hat.

Da die schriftliche Lehrevaluation zu einem relativ frühen Zeitpunkt im Semester erfolgt, erhalten die Studierenden keine Gelegenheit, die modulbezogenen Prüfungen im Rahmen der Befragungen mit zu bewerten. Es wäre daher zu überlegen, studentisches Feedback zur Qualität der Prüfungen bzw. der Prüfungsvorbereitung auf anderem Wege einzuholen. Dies wurde auch vonseiten der Studierenden in den Vor-Ort-Gesprächen angeregt. Die Services und Informationsangebote im Bereich des Prüfungswesens können allerdings im Zuge der allgemeinen Studierendenbefragung bewertet werden.

Auch im Kernbereich der Personalgewinnung und -Entwicklung verfügt die Hochschule über sachgerecht gestaltete und umfassende Prozesse zur Qualitätssicherung. Die Gutachtenden empfehlen, die Lehrenden beim bevorstehenden Rollenwechsel zum „Coach“ im Zuge von mPower engmaschig zu begleiten und zu unterstützen.

Ressourcenausstattung

Die Gutachtenden bewerten die derzeitige personelle Ausstattung des QM-Systems insgesamt als angemessen, sowohl auf zentraler Ebene als auch auf Ebene der Campus. Perspektivisch sollten die Personalressourcen des QEM-Office aus Sicht der Gutachtenden ausgeweitet werden, da der Umfang der Aufgaben im zentralen QM voraussichtlich eher wachsen als abnehmen wird. Derzeit sind die verfügbaren 1,75 VZÄ jedoch noch ausreichend, vor allem auch weil der Aufgabenbereich des QEM-Office sich stark auf den QEM-Ausschuss und den Bereich der Akkreditierung fokussiert und sonstige klassische QM-Aufgaben wie z.B. die Evaluation von anderen Akteuren verantwortet und umgesetzt werden.

Die Gutachtenden begrüßen die geplanten Verbesserungen der technischen Ausstattung des QM-Systems, insbesondere hinsichtlich der Kennzahlenauswertung.

Die mit dem Selbstbericht beispielhaft vorgelegten Ergebnisse der Evaluierungen aus dem Sommersemester 2023 belegen, dass auch bisher schon eine umfassende und anschauliche Auswertung und Aufbereitung qualitätsrelevanter Daten stattgefunden hat, welche der komplexen Hochschulstruktur gerecht wird und campus-, fakultäts- sowie studiengangsbezogene Vergleiche der Ergebnisse zulässt (vgl. Anlage 11 zum Selbstbericht). Das neue Tool zum Kennzahlenreporting stellt hierzu eine sinnvolle Ergänzung dar. Mittelfristig sollte sich die Hochschule zum Ziel setzen, ein umfassendes Managementsystem zur Erfassung, Aufbereitung und Analyse qualitätsrelevanter Daten einzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Lehrenden sollten bei ihrem bevorstehenden Rollenwechsel zum „Coach“ im Zuge von mPower engmaschig begleitet und unterstützt werden.
- Die personelle Ausstattung des QEM-Office sollte zeitnah erweitert werden, vor allem mit Blick auf den perspektivisch wachsenden Umfang von QM-Aufgaben an der Hochschule.
- Die Hochschule sollte mittelfristig ein umfassendes Managementsystem zur Erfassung, Aufbereitung und Analyse qualitätsrelevanter Daten einführen.

Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Sachstand

Die regelmäßige Überprüfung des QM-Systems selbst bildet den Kernbereich 4 in der Prozesslandschaft der Hochschule Macromedia. Der Bereich besteht aus drei Kernprozessen, die sich der Anpassung der generellen Qualitätsziele der Hochschule, der Anpassung der Kernbereiche (d.h. der Überprüfung der in diesen Bereichen enthaltenen Prozesse auf Vollständigkeit, Anwendbarkeit und Funktionalität) sowie der System-Reakkreditierung widmen. Details sind in den Richtlinien für die Überprüfung des QEM als System (Anlage I zum QEM-Handbuch) enthalten.

Anpassungen der Ziele und der Prozesse des QM-Systems können anlassbezogen erfolgen, also bspw. als Reaktion auf Änderungen externer Vorgaben. Eine Revision erfolgt jedoch mindestens alle acht Jahre im Vorfeld der System-Reakkreditierung.

Im Rahmen aller drei Kernprozesse wird jeweils ein Projekt- bzw. Expertenteam gebildet, welches für die Überprüfung und Weiterentwicklung von Zielen und Prozessen bzw. für die kritische Gesamtprüfung des Systems vor dem Hintergrund externer Vorgaben in Vorbereitung auf die System-Reakkreditierung zuständig ist. Das Team setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

- Mindestens die Präsidentin bzw. der Präsident oder der bzw. die Vizepräsident*in Lehre und Professurenentwicklung,
- Dekaninnen und Dekane aller Fakultäten,
- optional ein oder mehrere Mitglieder aus relevanten Kommissionen,

- optional externe Fachexpertinnen und Fachexperten.

Die Expertenteams arbeiten jeweils Vorschläge zur Weiterentwicklung von Zielen und Kernbereichen aus, welche vor Umsetzung vom QEM-Ausschuss freigegeben werden müssen.

Bei der Gesamtrevision des Systems im Vorfeld der System-Reakkreditierung entscheidet das Präsidium auf der Basis des Berichts des Projektteams und der Stellungnahme des QEM-Ausschusses über die konkreten Maßnahmen wie zum Beispiel darüber, ob neue Kernbereiche und -prozesse etabliert oder bestehende Kernbereiche und -prozesse verändert und ob die generellen Qualitätsziele mit den dazugehörigen Prüfkriterien angepasst werden müssen. Anschließend werden die beschlossenen Änderungen im QM-System implementiert, vom Präsidium über die Dekaninnen und Dekane den Fakultätsräten vorgestellt und nach deren Feedback vom Senat und dem Präsidium freigegeben.

Im Nachgang zur zweiten Begehung hat die Hochschule ihre Verfahren zur Weiterentwicklung des QM-Systems um eine zusätzliche Komponente erweitert, da den Gutachtenden die bisher angewandten Prozesse des Kernbereichs 4 zwar an sich sinnvoll und sachgerecht, jedoch noch nicht vollständig befriedigend erschienen. Insbesondere vermissten die Gutachtenden eine regelmäßige datengestützte Wirksamkeitsanalyse des Systems bzw. seiner Prozesse.

Die Richtlinien für die Überprüfung des QEM als System sehen nunmehr ergänzend interne Prozess-Audits in allen Kernbereichen in einem Turnus von drei Jahren vor. Die Überprüfung der Prozesse erfolgt stichprobenartig: für die Kernbereiche 1 und 3 exemplarisch an jeweils zwei Standorten der Hochschule durch je zwei Stichprobenfälle, für die Kernbereiche 2 und 4 (Akkreditierungen bzw. QEM-Systemanpassungen) durch Auswahl von je zwei Stichprobenfällen. Das Audit umfasst ca. 20-minütige Interviews mit Prozessbeteiligten sowie eine kritische Prüfung der dem jeweiligen Prozess zugeordneten Dokumente, ggf. unter Hinzuziehung von Evaluationsergebnissen und Kennzahlen (insbesondere im Kernbereich 3, welcher die Prozesse zur Durchführung und Evaluierung der Lehre umfasst). Die Interviews dienen u.a. dazu, Einschätzungen der beteiligten Akteure zur Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse auf Studiengangsebene zu erhalten und Vorschläge zur Optimierung einzuholen (s. hierzu die vorgelegte Audit-Checkliste).

Das QEM-Office führt die Audits durch und erstellt Auditberichte, die dem QEM-Ausschuss vorgelegt werden. Der QEM-Ausschuss kann bei Feststellung nicht wirksamer oder ineffizienter Prozessabläufe eine Änderungsbedarfsmeldung an das Präsidium richten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen die geplante Einführung der Prozess-Audits als sinnvolle Ergänzung der bisherigen Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung des QM-Systems. Auf diese Weise kann eine erfahrungs- und datenbasierte Weiterentwicklung der Prozesse deutlich besser und effektiver erfolgen als

bisher. Durch den vorgesehenen 3-jährigen Turnus wird außerdem eine engmaschigere Prozessevaluation möglich. Insgesamt ist damit den Ansprüchen des Kriteriums genüge getan. Die Gutachtenden weisen vor dem Hintergrund des neu eingeführten Verfahrens und des dadurch entstehenden Zusatzaufwands nochmals darauf hin, dass aus ihrer Sicht eine personelle Aufstockung des QEM-Office mittelfristig sinnvoll, wenn nicht sogar notwendig wäre.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Sachstand

Bewertungen im Rahmen der internen Akkreditierung

Wie bereits an anderer Stelle dieses Berichts beschrieben, werden regelmäßige externe Bewertungen der Studiengänge im Rahmen der alle acht Jahre stattfindenden internen Akkreditierungsverfahren vorgenommen. Dabei wird jeder Studiengang durch ein mindestens dreiköpfiges Expertenteam begutachtet, das sich aus Vertreter*innen der Wissenschaft und der beruflichen Praxis sowie einem/einer hochschulexternen Vertreter*in der Studierendenschaft zusammensetzt. Bei Erstakkreditierungen besteht das Team aus mindestens vier Personen (zwei Wissenschaftler*innen, ein Mitglied aus der Berufspraxis, ein studentisches Mitglied). Bei Studiengängen, die verschiedene Studienrichtungen umfassen, kann das Expertengremium laut den Richtlinien für Programmakkreditierungen entsprechend ausgeweitet werden, um eine angemessene fachliche Begutachtung aller Studienrichtungen zu gewährleisten.

Der Fokus der externen Begutachtung liegt auf den fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien für Studiengänge gemäß Studienakkreditierungsverordnung. Die formalen Kriterien werden rein intern durch das QEM-Office bewertet. Jede bzw. jeder externe*r Gutachtende nimmt die Bewertung einzeln mittels eines vorgefertigten Musterfragebogens vor, der alle fachlich-inhaltlichen Kriterien explizit auflistet. Jedes Teilkriterium wird durch die Gutachtenden per Checkliste auf seine Erfüllung hin bewertet; außerdem können

zusammenfassende Bewertungen in Textform für jedes Kriterium hinzugefügt werden, insbesondere wenn ein Kriterium als nicht oder nur teilweise erfüllt bewertet wird.

Bewertungsgrundlage für die externen Gutachtenden ist ein Akkreditierungsantrag, welcher den zu begutachtenden Studiengang bzw. die Studiengänge ausführlich beschreibt. Der Antrag ist jeweils anhand der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien strukturiert und enthält verschiedene Anlagen (bspw. Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch/Curriculum, Angaben zur personellen Ausstattung und zur Infrastruktur). Darüber hinaus erhalten die Gutachtenden eine ausführliche Handreichung, welche ausführliche Angaben zur Entwicklung und zur allgemeinen strategischen Einordnung des Studiengangs bzw. der Studiengänge enthält. Künftig soll den Gutachtenden bei Reakkreditierungen zur Information auch das ausgefüllte Dokument „Weiterentwicklung des Studiengangs“ ausgehändigt werden.

Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen oder den Studierenden finden i.d.R. nicht statt; die Begutachtung erfolgt rein auf Aktenbasis. Seit kurzem besteht jedoch für die externen Gutachtenden das Angebot eines Online-Briefings durch das QEM-Office vor Beginn des Begutachtungsprozesses.

Bewertungen im Rahmen von Befragungen

Die Hochschule Macromedia nimmt regelmäßige Befragungen der Studierenden und der Absolvent*innen zur Qualität der Lehrveranstaltungen, der Studiengänge und der angrenzenden Leistungsbereiche vor.

Die Lehrevaluation erfolgt in jedem Semester als Vollerhebung, d.h. alle Lehrveranstaltungen an allen Studienorten werden flächendeckend in jedem Semester evaluiert. Dies erfolgt im Online-Format über EvaSys. Die allgemeinen Studierenden- und Alumnibefragungen werden, wie bereits oben beschrieben, in einem jährlichen Turnus vorgenommen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Befragungen sowie die Regelkreise, in welche diese einmünden, sind ebenfalls an anderer Stelle dieses Berichts ausführlich dargelegt (vgl. Kapitel „Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich auf Grundlage der Studiengangsstichprobe sowie der Vor-Ort-Gespräche einen umfassenden Eindruck davon verschaffen, wie die externe Qualitätsbewertung der Studiengänge in der Umsetzung funktioniert. Grundsätzlich erscheint der Prozess für seine Zwecke geeignet und erfüllt die grundlegenden Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung hinsichtlich des Gegenstands der externen Bewertung und der Stakeholder-Beteiligung. Die Verantwortlichen der Hochschule (bspw. Mitglieder des QEM-Ausschusses und Mitarbeitende des QEM-Office) bestätigten in den Gesprächen, dass sich die externe Begutachtung auf Aktenbasis für sie insgesamt bewährt habe und daher keine Notwendigkeit für einen näheren persönlichen Austausch mit den externen Gutachtenden gesehen werde.

Ungeachtet dieser positiven Rückmeldungen bleibt bei den Gutachtenden eine gewisse Skepsis hinsichtlich der Art der Einbindung der externen Expert*innen bestehen. Generell wäre aus Sicht der Gutachtenden ein intensiverer Dialog mit den Externen insbesondere in der Eingangsphase der Begutachtung durchaus wünschenswert, um die Expert*innen bei ihrer Aufgabe noch besser zu unterstützen und somit die Begutachtungsqualität weiter zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist das seit kurzem angebotene Onboarding bzw. Briefing der Externen sehr zu begrüßen und sollte nicht nur ein Angebot bleiben, sondern zum allgemeinen Standard gemacht werden (zumal sich in den vorgelegten Beispielgutachten stellenweise auch Unsicherheiten im Umgang mit den Akkreditierungskriterien zeigen). Den Gutachtenden sollte im Zuge des Begutachtungsprozesses auch ermöglicht werden, auf Wunsch mit den Studiengangverantwortlichen und/oder den Studierenden in Kontakt zu treten. Dies erscheint schon deswegen ratsam, weil die schriftlichen Unterlagen, welche die Bewertungsgrundlage für die Externen darstellen, zumindest in Teilen durchaus Lücken oder Unklarheiten aufweisen, worauf auch in den Gutachten selbst stellenweise verwiesen wird (s. hierzu auch die Ausführungen im gesonderten Kapitel zu den Stichproben). In solchen Fällen sollte die Hochschule selbst möglichst proaktiv an die Gutachtenden herantreten, um vorhandene Informationslücken auf mündlichem oder schriftlichem Wege zu schließen. Neben den Informationsquellen zu den Studiengängen sollten, wie bereits an anderer Stelle dieses Berichts ausgeführt, auch die Mustervorlagen für das schriftliche Gutachterfeedback um zusätzliche unterstützende Informationen oder Leitfragen zur besseren Orientierung der Gutachtenden erweitert werden.

Auch nach Abschluss der Begutachtungsphase sollten die Externen noch etwas enger in den weiteren Prozess zur Akkreditierung eingebunden werden. So könnten bspw. die Stellungnahmen der Studiengangverantwortlichen den Externen zugänglich gemacht werden, unter Ermöglichung einer Rückkopplungsschleife.

Die sonstigen Bewertungen der Studiengänge, der Lehrveranstaltungen und des Lernumfeldes durch Studierende und Alumni sind aus Sicht der Gutachtenden bereits sehr umfassend ausgestaltet und stellen insgesamt eine besondere Stärke des Qualitätsmanagementsystems dar. Die Verantwortlichen der Hochschule sollte allerdings erwägen, den bisher sehr engmaschigen Befragungsturnus in der Lehrevaluation (Vollerhebung in jedem Semester) etwas mehr auszuweiten und stärker auf qualitative Verfahren (statt auf Versendung von E-Mail-Aufforderungen) zur Einholung studentischen Feedbacks zu setzen, um einer „Evaluationsmüdigkeit“ der Studierenden vorzubeugen (wobei die aktuellen Rücklaufquoten sich bisher laut Hochschulleitung auf stabilem Niveau halten). Auch bezüglich der Alumnibefragungen sollte über alternative Methoden nachgedacht werden, da hier der Rücklauf allgemein eher hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Um die Qualität der externen Begutachtungen zu erhöhen, sollte die Hochschule im gesamten Verlauf der Akkreditierungsverfahren verstärkt den Dialog mit den externen Expert*innen suchen und sie noch engmaschiger im Begutachtungsprozess unterstützen, bspw. durch eine umfassendere Dokumentation der Studiengänge und ein verpflichtendes Briefing/Onboarding vor Beginn des Begutachtungsprozesses. Falls Gutachtende eine Bewertung aufgrund fehlender Informationen nicht vornehmen können, sollte die Hochschule proaktiv an die Gutachtenden herantreten, um die Informationslücken zu schließen.
- Die Hochschule sollte erwägen, den bisher sehr engmaschigen Befragungsturnus in der Lehrevaluation etwas mehr auszuweiten und insgesamt stärker auf qualitative Verfahren zur Einholung studentischen Feedbacks zu setzen.

Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Sachstand

Nicht einschlägig.

Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Sachstand

Wie bereits oben beschrieben, erhebt die Hochschule Macromedia regelmäßig qualitätsrelevante Daten im Zuge verschiedener Befragungen zur Evaluation. Für den Fall, dass die Befragungen Hinweise auf

Verbesserungsbedarfe ergeben, legen die Kernprozesse der Hochschule die personellen Zuständigkeiten auf zentraler und dezentraler Ebene fest.

Ergänzend zu den Befragungen erhebt die Hochschule für alle Studiengänge fortlaufend Kennzahlen zum Studienerfolg, welche in die Regelkreise zur Qualitätssicherung einfließen.

Die Kennzahlen waren zum Zeitpunkt der zweiten Vor-Ort-Gespräche noch nicht formal in den Regularien der Hochschule verankert bzw. konkret definiert; ein IT-Tool zur professionellen Aufbereitung und Analyse der Daten befindet sich derzeit noch im Aufbau, wird jedoch in Kürze zur Anwendung kommen.

Im Nachgang zur zweiten Begehung hat die Hochschule genauere Angaben zu den Kennzahlen sowie einen Excel-Auszug aus dem neuen Reporting-Tool zur Veranschaulichung nachgereicht. Ein entsprechender Passus zu den Kennzahlen wurde auch in die Richtlinien zur Evaluierung aufgenommen, um diesbezüglich Transparenz und Verbindlichkeit herzustellen. Demzufolge werden semesterweise die folgenden Variablen für jeden Studiengang erhoben:

- a. Anteil der Studierenden, die ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert haben;
- b. die Anzahl der Aussteiger;
- c. der Durchschnitt der Gesamtnote;
- d. die Durchschnittsnote der Thesis.

Im Rahmen der Alumnibefragungen werden außerdem jährlich Informationen zur Beschäftigungsquote und zur Beschäftigungssituation der Absolvent*innen eingeholt.

Alle genannten Daten fließen in die Evaluierungsberichte auf Campus- und Hochschulebene ein und werden von den Studiengangsleiter*innen im Dokument „Weiterentwicklung des Studiengangs“ festgehalten. Auffällige Abweichungen der Kennzahlen sind durch die Studiengangsleiter*innen zu analysieren und zu kommentieren. Zeigen sich Abweichungen auf Ebene einzelner Standorte, sind diese an das Präsidium zu melden, welches wiederum die zuständigen lokalen Leitungspersonen beauftragt, zeitnah Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Aktuelle Kennzahlen zum Studienerfolg sollen künftig außerdem den externen Gutachtenden in der Akkreditierung zur Verfügung gestellt werden, wie in der revidierten Fassung der Richtlinien Programmakkreditierung vermerkt (s. § 3 Abs. 6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden nehmen die zusätzlichen Informationen zu den erhobenen Kennzahlen zum Studienerfolg sowie deren geplante Verankerung im QEM-Handbuch zustimmend zur Kenntnis. Anders als noch zum Zeitpunkt der zweiten Begehung erscheinen die Kennzahlen nun hinreichend systematisch und transparent im QM-System implementiert zu sein. Das neue Reporting-Tool gewährleistet eine professionelle

Aufbereitung der Daten, u.a. durch Veranschaulichung von Entwicklungen im zeitlichen Verlauf oder Vergleiche der Studiengänge untereinander. Begrüßenswert erscheint außerdem, dass die qualitätsrelevanten Kennzahlen künftig auch in den Dokumenten zur Weiterentwicklung der Studiengänge festgehalten und somit auch den externen Gutachtenden in der Akkreditierung zur Kenntnis gegeben werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Hochschule qualitätsrelevante Daten für den Bereich Studium und Lehre regelmäßig und in hinreichendem Umfang erhebt. Dies gilt für alle Standorte gleichermaßen. Falls erforderlich, werden Folgemaßnahmen durch die jeweils zuständigen Personen aus Wissenschaft oder Verwaltung systematisch abgeleitet. Das interne Berichtswesen der Hochschule gewährleistet bezüglich der Ergebnisse und Maßnahmen hinreichende Transparenz. Die Studierenden werden außerdem im Rahmen von Semesterauftaktveranstaltungen gesondert über Evaluationsergebnisse informiert; die Hochschule sollte jedoch im Zuge dessen darauf achten, die kommunizierten Verbesserungsmaßnahmen möglichst konkret zu umreißen und mit klaren Zeithorizonten zu hinterlegen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Sachstand

Die Prozesse zur internen Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Macromedia sehen ausdrücklich vor, dass nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens ein Eintrag des Studiengangs in der ELIAS-Datenbank des Akkreditierungsrates erfolgt. Der Eintrag umfasst ausdrücklich auch Angaben zu ggf. ausgesprochenen Auflagen.

Darüber hinaus veröffentlicht die Hochschule einen Qualitätsbericht zum jeweiligen Studiengang in der AR-Datenbank. Ein aktuelles Anwendungsbeispiel für die Master-Fernstudiengänge Medien- und Kommunikationsmanagement (M.A.) sowie Business Management (M.A.) wurde den Gutachtenden im Nachgang zur zweiten Begehung vorgelegt. Dieser Qualitätsbericht enthält die folgenden Bestandteile:

- Grundlegende Eckdaten und Kurzprofile der Studiengänge,
- Namentliche Angaben zu den externen Gutachtenden, zu den Mitgliedern des QEM-Ausschusses und zu den Studiengangentwicklungsteams,
- Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe,
- Beschluss des QEM-Ausschusses zur Akkreditierung im Wortlaut,
- Zusammenfassende Bewertung der Studiengänge,
- Angaben zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung (als Checkliste mit ergänzenden Auszügen aus den externen Gutachten und ggf. Stellungnahmen der Studiengangsentwicklungsteams).

Der Qualitätsbericht sowie die dazugehörige Akkreditierungsurkunde werden auch beim Ministerium des Sitzlandes der Hochschule eingereicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule Macromedia grundsätzlich die interne und externe Bewertung und Akkreditierung ihrer Studiengänge hinreichend dokumentiert und der allgemeinen Öffentlichkeit sowie dem Sitzland die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Zwar entspricht der vorgelegte Qualitätsbericht nicht in allen Details den Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen gemäß Drs. AR 61/2022 (so fehlen bspw. statistische Daten zu Studierendauer und Abschlussquoten), da diese Vorgaben jedoch aufgrund der anstehenden Novelle der Studienakkreditierungsverordnung in Kürze ihre Gültigkeit verlieren werden, sehen die Gutachtenden keinen Grund, diese an dieser Stelle einzufordern.

Die wesentlichen Informationen zum Studiengang und zur Akkreditierung, die auch künftig verpflichtend in der AR-Datenbank abzubilden sein werden, sind bereits im Qualitätsbericht enthalten. Die Beibehaltung der Qualitätsberichte in der aktuellen Form wäre daher aus Sicht der Gutachtenden begrüßenswert. Es sollte allerdings ggf. künftig aus den Berichten klarer hervorgehen, auf welche der am Begutachtungsprozess beteiligten Instanzen die aufgeführten Bewertungen jeweils zurückgehen. Im vorliegenden Beispiel ist dies für Außenstehende nicht direkt nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 20 Hochschulische Kooperationen

Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO (wenn einschlägig): Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Sachstand

Nicht einschlägig.

Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 MRVO (wenn einschlägig): Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. 2Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Stichprobenauswahl

Im Anschluss an die erste Begehung verständigten sich die Gutachtenden auf die folgende Auswahl von Stichproben:

1. **Studiengangsstichprobe** gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg (StAkkVVO):
 - Bachelorstudiengang Medienmanagement (alle Studiengangsvarianten inklusive Fernstudium)
 - Masterstudiengang Medien- und Kommunikationsmanagement

Die Hochschule hat für beide Studiengänge das in den Jahren 2023/2024 umgesetzte Verfahren zur internen Reakkreditierung umfassend dokumentiert, um die Einhaltung aller Qualitätskriterien in den Programmen nachzuweisen. Vorgelegt wurden jeweils die Akkreditierungsanträge (Selbstberichte der Studiengänge) nebst Anlagen, die Ergebnisse der internen formalen und der externen fachlich-inhaltlichen Überprüfung sowie die Stellungnahmen der Studiengänge zu den externen Gutachten. Die Akkreditierungsbeschlüsse des QEM-Ausschusses sind im Begleitdokument zur Stichprobendokumentation wiedergegeben. Beide Studiengänge wurden jeweils zusammen mit einem anderen Studiengang als Paket begutachtet; die vorgelegten gutachterlichen Bewertungen beziehen sich jedoch jeweils nur auf die hier näher betrachtete Studiengänge.

Zusätzlich sollte der **Teilprozess der Auflagenerfüllung** anhand eines Studiengangs nach Wahl der Hochschule dokumentiert werden. Die Hochschule wählte hierfür das Beispiel des **Bachelorstudiengangs Musikproduktion** aus.

2. **Kriterienstichprobe** gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 StAkkVVO:
Umsetzung der Qualitätskriterien
 - a) **§ 7 Absatz 2 StAkkVVO: Modulbeschreibungen (formales Kriterium)**
 - b) **§ 11 StAkkVVO: Qualifikationsziele und Abschlussniveau (fachlich-inhaltliches Kriterium)****in den Studiengängen:**
 - Bachelorstudiengang Design
 - Masterstudiengang Journalismus

3. **Kriterienstichprobe** gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 StAkkVO:

Umsetzung des Curriculums durch Professorinnen und Professoren gem. § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StAkkVO (fachlich-inhaltliches Kriterium)

im Bachelorstudiengang Management (Fernstudienvariante sowie am Studienort Frankfurt)

Studiengangsstichproben

Die Gutachtenden haben bewusst zwei Studiengänge für diesen Teil der Stichprobe ausgewählt, die erst kürzlich das Reakkreditierungsverfahren durchlaufen haben und somit zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits gemäß dem mPower-Konzept umstrukturiert worden waren. Somit bieten beide Studiengänge ein gutes Beispiel für den allgemeinen Weiterentwicklungsprozess, dem sukzessive alle Studiengänge der Hochschule unterzogen werden.

Die Gutachtenden haben nach Sichtung der Studiengangsunterlagen einen positiven Gesamteindruck von beiden Studiengängen gewonnen. Die Programme entsprechen fachlich-inhaltlich dem „State of the Art“ und bieten auch ausgezeichnete Gelegenheiten zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen. Die auf dem mPower-Konzept basierende neue Studiengangsstruktur erscheint den Gutachtenden didaktisch sinnvoll, was von den Studierenden ähnlich bewertet wurde. Teils wirken die Module zwar inhaltlich stark überfrachtet; die vor Ort befragten Studierenden und Absolvent*innen bewerteten dies jedoch auf Rückfrage nicht als problematisch. Es sollte hingegen im Zuge der Qualitätssicherung künftig verstärkt darauf geachtet werden, dass die Inhalte der einzelnen Module innerhalb eines Studiengangs sich nicht zu stark überschneiden.

Anhand der vorgelegten Dokumente und der Ergebnisse der Vor-Ort-Gespräche sind für die Gutachtenden keine evidenten Mängel in den Studiengängen feststellbar.

Die dokumentierten Bewertungen der Studiengänge berücksichtigen alle einschlägigen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien. Auch die besonderen Profilvermerkmale der Fernstudiengänge werden in insgesamt angemessener Weise aufgegriffen. Allerdings fallen bei genauerer Betrachtung durchaus einige methodische Schwächen im Begutachtungsprozess auf, wie zum Teil bereits an anderer Stelle dieses Berichts erläutert. So sind die Akkreditierungsanträge (Selbstbeschreibungen) der Studiengänge in einigen Punkten sehr ausführlich, bspw. hinsichtlich der Qualifikationsziele und der Umsetzung der neuen Studiengangsarchitektur im Curriculum, in anderer Hinsicht jedoch wiederum allzu allgemein. So weisen z.B. die studiengangbezogenen Angaben zum Lehrpersonal in den Selbstberichten erkennbar Lücken auf. Es wurde den externen Expert*innen zwar eine tabellarische Übersicht über das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal im gesamten Studiengang als Anlage zum Akkreditierungsantrag vorgelegt, aus dieser geht jedoch nicht hervor, in welchen Modulen die Lehrenden jeweils eingesetzt werden. Nähere Angaben zur Qualifikation der Lehrenden oder zumindest des verantwortlichen Kernpersonals (bspw. in Form von CVs

oder ähnlichen Dokumenten) sind ebenfalls nicht in den Unterlagen enthalten, was eine fundierte Bewertung der Personalausstattung auf Studiengangsebene für Externe erheblich erschwert. Hierauf weisen die Gutachtenden in ihrem schriftlichen Feedback teils auch selbst hin. An dieser Stelle wird noch deutliches Verbesserungspotenzial im Begutachtungsprozess erkennbar. Wie bereits oben erläutert, sollte die Hochschule künftig den Gutachtenden fehlende Informationen eigeninitiativ zur Verfügung stellen und auf Basis des Gutachterfeedbacks die Selbstdokumentationen in nachfolgenden Verfahren entsprechend ausführlicher gestalten.

Auch zur Bewertung des Kriteriums „Sicherung des Studienerfolgs“ (§ 14 StAkkrVO) erhielten die externen Gutachtenden in den Stichprobenverfahren keine ausreichenden Informationen in Form von studiengangbezogenen Befragungsergebnissen, Kennzahlen zum Studienerfolg sowie den daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum. Diesbezüglich hat die Hochschule jedoch bereits Verbesserungen vorgenommen: künftig sollen die Gutachtenden als Informationsquelle hierzu das ausgefüllte Dokument „Weiterentwicklung des Studiengangs“ erhalten.

Insgesamt sollte weiter an der Verbesserung der Studiengangsdokumentation im Rahmen der internen Akkreditierung gearbeitet werden. Wie bereits beschrieben, sollte außerdem der direkte Dialog mit den Gutachtenden (sowie der Austausch der Gutachtenden untereinander) im Zuge der Bewertung verstärkt vorgesehen werden.

Die Stichprobe zur Auflagenerfüllung im Studiengang Musikproduktion belegt eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts sowie eine konsequente Ein- bzw. Nachforderung von Nachweisen durch den QEM-Ausschuss. So wurde für eine der Auflagen (die technische Ressourcenausstattung des Programms betreffend) zunächst nur eine Teilerfüllung festgestellt, verbunden mit der Anforderung weiterer Informationen, welche auch fristgerecht vorgelegt wurden. Der Teilprozess der Auflagenerfüllung erscheint in diesem Beispiel insgesamt sachgerecht umgesetzt.

Kriterienstichproben: Modulbeschreibungen und Qualifikationsziele

Für den Bachelorstudiengang Design und den Masterstudiengang Journalismus wurden jeweils die Curricula vorgelegt, welche sowohl die studiengangbezogenen Qualifikationsziele als auch die Modulbeschreibungen (an der Hochschule Macromedia auch Syllabi genannt) enthalten. Im ergänzenden Begleitdokument zur Stichprobe wurde außerdem noch einmal erläutert, welche Referenzdokumente bei der Formulierung von Qualifikationszielen hinzugezogen werden (im Wesentlichen der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die hochschuleigenen Qualitätsziele) und wie die modulbezogenen Lernergebnisse systematisch aus den Qualifikationszielen abgeleitet bzw. darauf abgestimmt werden.

Eine sehr ausführliche Anleitung hierzu ist in der Mustervorlage für die Syllabi bzw. die Modulbeschreibungen enthalten (vgl. Anlage 17 zur Stichprobendokumentation).

Bei der Formulierung von modulbezogenen Lernergebnissen unterscheidet die Hochschule nach Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen und insgesamt sechs Niveaustufen, die mit einer entsprechenden Verbtaxonomie hinterlegt sind.

Auch die studiengangsbezogenen Qualifikationsziele werden gemäß einer klar vorgegebenen Struktur entwickelt, die für alle Studiengänge gleichermaßen gilt. Für jeden Studiengang werden zunächst drei allgemeine Zielsetzungen formuliert, die für alle Bachelor- und Masterstudiengänge gleichermaßen gelten. Hinzu kommen jeweils drei studiengangsspezifische Qualifikationsziele. Zuständig für die Formulierung sind jeweils die Studiengangsentwicklungsteams.

Die Gutachtenden stellen für beide Beispielstudiengänge fest, dass die formulierten Qualifikationsziele zwar knapp und relativ generisch gehalten, jedoch noch hinreichend aussagekräftig sind und das angestrebte Qualifikationsniveau der Absolvent*innen (Bachelor bzw. Master) angemessen widerspiegeln. Insgesamt zeigt sich hier eine starke zentrale Steuerung und Standardisierung im Zuge der Qualitätssicherung. Die in § 11 der StAkkrVO genannten Eckpunkte (wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung, Berufsbefähigung) werden jeweils vollumfänglich aufgegriffen.

Nach Lektüre der Curricula gelangen die Gutachtenden außerdem zu dem Schluss, dass die Modulbeschreibungen den Vorgaben der StAkkrVO in formaler und inhaltlicher Hinsicht vollumfänglich entsprechen. Alle erforderlichen Informationen sind enthalten, und es wird sehr klar zwischen Inhalten und Lernergebnissen auf Modulebene unterschieden. Auch Angaben zu Pflichtlektüren und weiterführender Literatur sind in den Syllabi aufgeführt. Insgesamt werden auch anhand der Modulbeschreibungen viel Sorgfalt in der Umsetzung und ein hoher Grad an Standardisierung über verschiedene Fachdisziplinen hinweg erkennbar. Die Maßnahmen der Hochschule zur Qualitätssicherung scheinen auch hier effektiv zu greifen.

Kriterienstichproben: Personelle Ausstattung

Im Rahmen der ersten Begehung zur System-Reakkreditierung wurde die standortübergreifende Sicherung der personellen Ausstattung auf Studiengangsebene wiederholt thematisiert. Insbesondere für den Fernstudienbereich wurden die Grundsätze der Lehrplanung für die Gutachtenden nicht ausreichend klar, weshalb die Stichprobe für den Bachelorstudiengang Management zur Klärung angefordert wurde.

Im Rahmen der Stichprobendokumentation wurde die Lehrplanung für den Studienort Frankfurt im Studienjahr 2023/2024 vorgelegt, nebst einer Liste der am Studienort tätigen Professor*innen und den allgemeinen Richtlinien der Hochschule für die Lehrveranstaltungsplanung. Diese sehen für das Präsenzstudium eine professorale Lehrquote von mindestens 50% im Bachelorbereich und 60% im Masterbereich

vor. Diese ist an jedem Studienort in jedem Semester einzuhalten und auch dem zuständigen Ministerium nachzuweisen. Aus den vorgelegten Excel-Übersichten zur Lehrplanung geht die Einhaltung dieser Vorgaben jeweils klar hervor.

Laut dem Begleitdokument zur Stichprobe gelten im Fernstudienbereich andere Prinzipien: Hier werden zwar grundsätzlich alle Module von Professor*innen konzipiert und verantwortet; der (relativ geringe) Lehrinput erfolgt jedoch grundsätzlich über Lehrbeauftragte, sodass im Fernstudium kein direkter Kontakt zu den Professor*innen im Rahmen der Lehre stattfindet. Als Modulverantwortliche stehen die Professor*innen den Studierenden jedoch bei individuellen Rückfragen zur Verfügung.

Der/die Studiendekan*in für die Fernlehre ist für die Auswahl und Betreuung der externen Dozierenden operativ zuständig und sichert zudem deren Onboarding.

Die Gutachtenden bewerten die Richtlinien und Vorgehensweisen der Hochschule zur Sicherung einer ausreichenden professoralen Lehrquote in den Präsenzstudiengängen als hinreichend. Die überwiegende Umsetzung der Studiengänge durch hauptberuflich tätige Professor*innen erscheint sowohl im Bachelor- als auch im Masterbereich durchgängig gewährleistet.

Die davon abweichenden Vorgehensweisen im Fernstudienbereich erscheinen den Gutachtenden dem besonderen Studiengangkonzept angemessen, welches nur einen relativ geringen Anteil an Kontaktzeit in Form begleitender Tutorien und Übungen (i.d.R. durch nicht-professorales Lehrpersonal) vorsieht. Da Prüfungen und Inhalte stets vollumfänglich von Professor*innen verantwortet werden, bewerten die Gutachtenden die Lehrplanung im Fernstudium unter Qualitätsgesichtspunkten insgesamt als akzeptabel und sehen hier keinen Verstoß gegen §12 Abs. 2 Satz 1 und 2 der StAkkVO, zumal durch den/die Studiendekan*in für Fernlehre eine feste Instanz vorhanden ist, welche die akademische Qualitätssicherung sowie die Qualitätssicherung der personellen Ausstattung der Fernstudiengänge verantwortet. In methodisch-didaktischer Hinsicht werden die Lehrenden außerdem durch das hochschuleigene Team „Instructional Design & Blended Learning“ durchgängig unterstützt.

Aus Qualitätsgesichtspunkten ist es dennoch aus Sicht der Gutachtenden entscheidend, dass auch im Fernstudium Prüfungen und Inhalte stets von Professor*innen verantwortet werden. Dementsprechend hat die Hochschule dies auch künftig durchgängig und systematisch sicherzustellen. Außerdem regen die Gutachtenden an, den Studierenden in den Fernstudiengängen regelmäßig die Option anzubieten, zusätzliche Kontaktzeit bzw. Beratung durch Professor*innen hinzu zu buchen. Im Rahmen der Evaluationen sollte auch untersucht werden, ob bei den Studierenden entsprechender Bedarf besteht.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Auf Anregung der ZEvA-Geschäftsstelle und der Gutachtenden hat die Hochschule im Zuge des laufenden Begutachtungsverfahrens, insbesondere jeweils nach den beiden Vor-Ort-Terminen, verschiedene Nachbesserungen und Weiterentwicklungen an ihrem Qualitätsmanagementsystem vorgenommen. Diese sind in die Bewertung des QM-Systems eingeflossen und werden an den entsprechenden Stellen im Gutachten beschrieben.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung vom 18.04.2018 (StAkkVO)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Andrea Czepek (Vertreterin der Wissenschaft)

Professorin für Journalismus

Jade Hochschule Wilhelmshaven

Prof. Dr. Tibor Kliment (Vertreter der Wissenschaft)

Professor für Empirisches Medien- und Kulturmarketing

Rheinische Hochschule Köln

Prof. Dr. Jacqueline Otten (Vertreterin der Wissenschaft)

Professur "Open Topics on Design, Media & Information"

HAW Hamburg

b) Vertreterin der Berufspraxis

Anja Henningsmeyer

Kommunikationstrainerin

Geschäftsführerin der hessischen Film- und Medienakademie (2008-2023)

c) Studierender

Sebastian Adam

Studierender am Deutschen Literaturinstitut Leipzig

4 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	12.04.2024
Zeitpunkt der ersten Begehung:	29.05.2024
Zeitpunkt der zweiten Begehung:	02.-04.12.2024
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA Hannover	Von 09.07.2019 bis 31.08.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Mitglieder der Hochschulleitung Mitarbeitende im zentralen Qualitätsmanagement Mitglieder des QEM-Ausschusses Dekan*innen und Studiendekan*innen Programmverantwortliche und Lehrende Mitglieder der Studierendenvertretung und weitere Studierende Mitarbeitende in Verwaltung und Studierendenservices Beauftragte für Gleichstellung und Diversity

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob • bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; • bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag